

DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

Rechtsgeschichte der Gemeinden Nutzungen des Gemeindegutes und mehr

Auszug aus einer Gegenschrift zu einer VwGH-Beschwerde einer
AGRARGEMEINSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS:

ZUR RECHTSGESCHICHTE DER GEMEINDE:	2
ZUR BEDEUTUNG DES WORTES GEMEINDE:	8
NUTZUNG DES GEMEINDEGUTES SEIT DEM 10. JAHRHUNDERT:	12
WEM BIS 1847 BEHOLZUNGSSERVITUTEN IN DEN STAATSWÄLDERN ZUSTANDEN:	12
ZUM INHALT DES PATENTS VOM 06.02.1847:	19
WAHL VON BEVOLLMÄCHTIGTEN:	20
ZUR UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN PRIVATEIGENTUM UND STAATSEIGENTUM (SEITE 8F DER BESCHWERDE):	22
DIE EIGENTUMSPURIFIKATION ERFOLGTE ZUGUNSTEN DER GEMEINDE X BZW. DEREN FRAKTIONEN:	23
ZU DEN SOGENANNTEN WALDVIERTELN (SEITE 21FF DER BESCHWERDE):	26
ZUR KOMPETENZ DER AGRARBEHÖRDE ZUR KLÄRUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE (SEITE 24FF DER VERBESSERTEN BESCHWERDE): ..	31
REALGEMEINDE:	39
KEINE RÜCKWIRKUNG VON FESTSTELLUNGSBESCHIEDEN:	39
ZUR BEDEUTUNG DES § 33 Abs.2 Lit.A TFLG 1978 iDF LGBL. 18/1984:	40
ES GIBT KEIN „AGRARRECHTLICHES GEMEINDEGUT“:	41
DIE HEUTIGEN ORTSGEMEINDEN WURDEN NICHT ERST 1945 ERRICHTET:	45
DIE GEMEINDE WAR WAHRE EIGENTÜMERIN DES GEMEINDEGUTES UND NICHT ETWA NUR BLOSSE VERWALTERIN:	47
GLEICHHEITSWIDRIGE VEREINBARUNGEN EINER GEMEINDE SIND UNWIRKSAM:	48
GEMEINDEGUT KANN DURCHAUS AUCH AUSSERHALB DES GEBIETES EINER POLITISCHEN GEMEINDE LIEGEN:	49
EINER GEMEINDE ODER EINER FRAKTION KÖNNEN SEHR WOHL WEIDERECHTE ZUSTEHEN:	50
EIGENTUMSERWERB AUS DER GRUNDZUSAMMENLEGUNG:	51

Zur Rechtsgeschichte der Gemeinde:

Die Beschwerdeführerin weist zu Punkt „II. Sachverhalt, 1. Anfänge der heutigen Besiedlung und feudale Eigentumsordnung“ (Seite 5f ihrer verbesserten Beschwerde) selbst darauf hin, dass die erste urkundliche Erwähnung des Gemeindepamens der Gemeinde im 12. oder 13 Jahrhundert erfolgte. Sie bringt damit selbst ein Indiz vor, das gegen die von ihr später erhobene Behauptung spricht, die politische Gemeinde X wäre erst durch das Provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBI. Nr. 170, bzw. überhaupt erst durch das Gesetz vom 10. Juli 1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes geschaffen worden.

Die Tiroler Landgemeinden sind durchwegs im Mittelalter entstanden. Sie waren von Anfang an politische Gemeinden. Hermann Wopfner¹ führte dazu folgendes aus:

„Wenn auch die Verwaltung und Nutzung der ‚Gemain‘ für die Bildung der Gemeinde von größter Bedeutung waren, so ist doch die Gemeinde von Anfang an nicht bloß Wirtschaftsgemeinde, sondern auch politische Gemeinde. Als solche hatte sie ‚ihren ältesten Kern nicht in wirtschaftlichen Nöten und Aufgaben, sondern in der örtlichen Wahrung des Friedens‘ (Bols, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, in Zeitsch. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 9. Jg 1961, S 109). ‚In sich selbst war sie eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche auf ihren Versammlungen das gemeinsame, keineswegs auf Marksachen beschränkte Recht im Dorfweistum feststellte ... und alle gemeinsamen Angelegenheiten, nicht bloß die wirtschaftlichen Dinge beriet und ordnete‘ (Gierke, Genossenschaftsrecht, Band I, S. 71). Urgemeinde und Gerichtsbezirk decken sich in Tirol. Die Gemeinden Tirols wurden nach Ausbildung einer einheitlichen Landesherrschaft (13. Jh.) auch mit Aufgaben der Steuerverwaltung und Wehrverfassung betraut. Die Eingliederung der aus eigener Wurzel erwachsenen Gemeinde in die finanzielle und politische Landesverwaltung ist zur Zeit der Entstehung des tirolischen Landesfürstentums bereits als gegeben zu betrachten; [...]

Deutlich tritt die Gemeinde als handlungsfähige Korporation des öffentlichen Rechts schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts hervor.“

¹ Bergbauernbuch, Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern, 2.Band, Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen, IV. bis VI. des Hauptstückes, aus dem Nachlass herausgegeben und bearbeitet von Nikolaus Grass unter redaktioneller Mitarbeit von Dr. Dietrich Thaler, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1995, ISBN 3-7030-0276-X, Seite 260

Otto Stolz² führte bezogen auf die vor dem 16. Jahrhundert bestehenden, damals „Kreuztrachten“, „Zechen“ und „Hauptmannschaften“ genannten Gemeinden bzw. Unterabteilungen der Landgerichte aus, diese seien den heutigen Landgemeinden in ihrem Wesen sehr ähnlich gewesen.

Die Tiroler Gemeinden wurden früher auch als „Nachbarschaften“³, „Oblat“, „Oblei“, „Oblai“⁴; „Malgrei“⁵, „Stab“⁶, „Kirchspiel“⁷, „Pfarre“⁸, „Kreuztracht“⁹, „Hauptmannschaft“¹⁰, „Rigat“ oder „Rigete“¹¹, „Zehent“¹² etc. bezeichnet. In Tirol wurden diese (damals wie vorangeführt genannten) Gemeinden schon seit dem Mittelalter mit diversen Aufgaben der Hoheitsverwaltung betraut.

Einer der wesentlichsten Gründe, aus denen sich die Landesfürsten immer wieder um die Tiroler Gemeinden bemühten, lag in der Verteidigung des Landes gegen äußere und innere Feinde. Dieser Zweck der Gemeinden ergibt sich aus zahlreichen Hinweisen. Schon die (im Zillertal und in Teilen des Tiroler Unterlandes) verwendete Bezeichnung der Gemeinden als „Hauptmannschaften“¹³ weist eindeutig auf eine militärische Bedeutung der Einteilung der Landgerichtsbezirke in Gemeinden hin. Tatsächlich zog die Tiroler Bevölkerung bis zum Ende der Monarchie zumindest zum Teil gemeindeweise in den Krieg. Schon das Tiroler Landlibell vom 23.06.1511 hatte u.a. bestimmt (das folgende Zitat wurde in die Sprache der Gegenwart übertragen):

2 Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertales, Schlern, Schriftenband 63, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1949, Seite 113

3 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 255; Forcher, Tirols Geschichte in Wort und Bild (2000), Seite 99; Otto Stolz, Landesbeschreibung Nordtirol (1923), Seite 189

4 von „obligium“ = Abgabe an Pfarrer; Otto Stolz, Landesbeschreibung von Tirol, I.Band (1923), Seite 189, Fußnote 1; Tiroler Landesordnung, IX.Buch, I.Titel; Michael Forcher, Tirols Geschichte in Wort und Bild (2000), Seite 99

5 Tiroler Landesordnung 1573, IX. Buch, I.Titel

6 Tiroler Landesordnung 1573, IX. Buch, I.Titel

7 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281

8 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Franz Grass, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Seite 23: „... Auch für Tirol ist die dreifache Gleichung: Gericht (bzw. Dinggemeinde) – Pfarre – Markgenossenschaft gegeben. ... Die Kongruenz von Pfarrei, Markgenossenschaft und Gericht [ist] ein deutlicher Hinweis, dass erstere nicht als ausschließlich religiöser, sondern auch als wirtschaftlich-politischer Gemeindeverband ins Leben getreten ist.“

9 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertals (1949), Seite 113

10 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertals (1949), Seite 109

11 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (1949), Seite 109

12 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (1949), Seite 109

13 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 281; Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertals (1949), Seite 109

„Wenn aber die Feindesgefahr so groß und überraschend ist, dass die Streitmacht von 20.000 Mann nicht rechtzeitig ins Feld kommt, [...] sollen alle ledigen Dienstleute und Knechte, auch Handwerker, niemand ausgenommen, der zur Wehr dem Alter nach tauglich ist, unter sonstiger Androhung der Landesverweisung ohne Sold und auf unsere [des Landesfürsten] Verpflegungskosten mit den Städten und Gerichten, in denen sie wohnen, ins Feld [zu] ziehen, schuldig sein.“

Auch die von Gemeinde zu Gemeinde und von Tal zu Tal unterschiedlichen Schützenuniformen und Fahnen und die gemeindeweise eingerichtete Organisation des Schützenwesens^{14,15} beweisen, dass die Kriegsdienste auch tatsächlich gemeindeweise geleistet worden sein müssen. Andernfalls hätte weder für die Kommandostrukturen innerhalb der Gemeinden noch z.B. für die Fahnen der Gemeinden ein Bedarf bestanden. Auch die gemeindeweise unterschiedlichen Uniformen wären wohl kaum verwendet worden, wenn sie nicht auch die Zugehörigkeit der Soldaten zu entsprechenden militärischen Untereinheiten angezeigt hätten.

Aber auch noch viel später, nämlich bei der Bildung der Katastralgemeinden, wurde die Militärkonskription als maßgebliche Grundlage für die Gemeindeeinteilung genannt¹⁶. Auch der Umstand, dass die Gemeindebürger bei den Gemeindeversammlungen Waffen trugen¹⁷, weist auf die militärische Wurzel und Bedeutung der Gemeinden in Tirol hin. Im I. Titel des IX. Buches der Tiroler Landesordnung 1573 wurde angeordnet, dass die Landgerichte in Gemeinden eingeteilt werden sollen, wobei für Gemeinden die alten Ausdrücke „*Vierdtail*“, „*Stäb*“, „*Oblayen*“ oder „*Malgreyen*“ verwendet wurden. Jeder dieser Gemeinden sollte ein oder zwei „*Vierdtailmaister*“ vorstehen, denen 4, 6 oder 8 verständige Leute als

14 Vgl. dazu unter <http://www.schuetzen.com/ssb/geschichte/bluetezeit.html>, der Homepage des Südtiroler Schützenbundes. Demnach regelte die von Kaiser Karl VI. im Jahre 1736 erlassene Schießstandsordnung das Schieß- und Schützenwesen in Tirol als eigenständiges Verteidigungssystem neben jenem des restlichen Kaiserreiches. In der Folge seien in vielen Orten Tirols Schießstände entstanden. Dieses System habe sich 1796 in den ersten Revolutionskriegen gegen Napoleon I. bewährt. In den Kriegsbericht-erstattungen seien die Begriffe Schützenkompagnien in Verbindung mit dem Namen eines Gerichtes oder Ortschaft verwendet worden; Gemeinde-Kompagnien hätten sich freilich nur dort bilden können, wo ein entsprechendes Bevölkerungswachstum vorgelegen sei.

15 Dass das Schützenwesen in Tirol (auf der untersten Ebene) gemeindeweise organisiert war, zeigt auch die mit Gubernial-Bekanntmachung vom 23.12.1845, Nr. 29864-3329 Milit. erlassene Schießstands-Ordnung, ProvGSlg f Tir u Vbg S. 657, Nr. 138; vgl. § 1: „*Im Lande Tyrol [...] werden die Schießstände überhaupt in Privat- und in k.k. Schießstände, und die Letzteren in Gemeinde-, Landgerichts- und Kreis-Schießstände eingetheilt.*“

16 VO vom 02.11.1784, Gemeinderealiätenregulierung, abgedruckt im Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Seite 68

17 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), Seite 295

„Zusätze“ zur Seite gestellt werden sollten. Im II. Titel des IX. Buches der Tiroler Landesordnung 1573 wurde angeordnet, dass diese „*Vierdtailmaister*“ vor allem „*Empörungen und dergleichen unfriedliche Sachen*“ möglichst verhindern sollten.

Ein weiterer wichtiger Zweck der Gemeinden war die Sicherung des Landfriedens und die Hilfe bei Katastrophen (IV. Titel des IX. Buches der Tiroler Landesordnung 1573).

Sonstige Gemeindeaufgaben waren z.B.:

- ◆ Regelmäßige Kontrolle der Feuerstätten und Rauchfänge durch Feuerbeschauer¹⁸;
- ◆ Instandhaltung von Weg und Steg¹⁹;
- ◆ Aufsicht über Gewässer, Aufsicht über Brunnen und Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung²⁰;
- ◆ Gesundheitspolizei²¹
- ◆ Lawinenbekämpfung²²;
- ◆ Regulierung von Gebirgsbächen, Damm- und sonstige Wasserschutzbauten²³;
- ◆ Errichtung und Betrieb einer „*Dorfbadstube*“²⁴;
- ◆ Überwachung von Maß und Gewicht²⁵;
- ◆ Überwachung der Arbeitszeiten durch den „*Feierabendsaltner*“²⁶;
- ◆ Feldpolizei²⁷;
- ◆ Armenfürsorge²⁸;
- ◆ Schule²⁹;

18 *Karl Siegfried Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes zweiter Teil, Böhlau Verlag Köln Graz 1962, Seite 369; *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995) S. 306

19 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 382; *Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), Seiten 303-305

20 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 369f

21 *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), S. 306f

22 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 382

23 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 382; *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), S. 303

24 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 378

25 *K.S. Bader*, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde* (1962), Seite 371

26 *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), S. 317

27 *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 372; § 12 des Gemeinderegulierungspatents 1819, PGS CLXVIII (S. 765)

28 *Otto Stolz*, Geschichtskunde des Zillertales (1949), S. 115: „*Bereits um 1180 wurde in Zell ein ‚Hospital‘ gegründet*“; *K.S. Bader*, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), Seite 381f; *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), S. 328f

29 *Wopfner*, Bergbauernbuch 2 (1995), S 318-327: Schulen gab es in einzelnen Gemeinden Tirols schon vor 1586, z.B. in Wenns im Pitztal, Bezirk Imst ab 1355, in Zams, Bezirk Landeck ab 1385, in Zirl ab 1401; in Serfaus, Bezirk Landeck ist für das Jahr 1577 die Existenz einer Schule nachgewiesen, im Jahr 1593 lässt sich für Prutz die Existenz eines

- ◆ Ehebewilligung³⁰;
- ◆ Zuzugs- bzw. Niederlassungsbewilligung³¹;
- ◆ Einhebung der Landessteuer³²;
- ◆ Bewilligung des Sturmläutens³³;
- ◆ kulturelle und kirchliche Aufgaben³⁴.

Der Dorfbere besaß auch Strafgewalt und nahm zusammen mit den „Zusätzen“ an der Urteilsfindung teil. Dieser Strafgewalt waren alle Dorfbewohner unterworfen, nicht nur die Besitzer von Stammsitzliegenschaften³⁵.

Die Tiroler Gemeinden waren auch im Tiroler Landtag vertreten. Aus einer Urkunde vom 03.09.1483³⁶ ergibt sich folgender Vorgang der Bestellung von Gemeindevertretern: Die Hauptmänner (Gemeindevorsteher) wählten zwei Boten zum Tiroler Landtag und erteilten ihnen hiezu ihre Vollmacht namens der Leute des Gerichts:

„Ich Niclas Aicher zu Uderns im Zilerstal, haubtmann des dorfs daselbs, ich Hainrich Schaidnagl von Ryed im Zillerstal, haubtmann daselbst umb, ich Liendl Hölczl von Sliters, haubtmann im dorff und daselbs umb im Zylerstal, ich [...] von Straß im Intal [...] umb ich [...] bekennen [...] mit dem offen brief, daß wir für uns und die darüber wir hauptleut sein, mit irem guten willen und wissen im gericht Rottenburg aus uns [...] erwelt und erpeten haben die erbern³⁷ Hannsen Kolben abm Golczeins und Hannsen Briefenschlakh ausm Yenbach anstat des ganzen gerichts Rottenburg zu gewaltigen procuratoren [...] zu ainem gemainen landtag [...] darin ze tun und ze lassen sullen und mügen [...] des wir sy in kraft des briefs gantz gemechtiget haben [...] Des zu waren urkund haben wir [...] für uns

Schulmeisters nachweisen; auch Mieming im Bezirk Silz hatte bereits 1582 seinen Schulmeister usw.

30 Wopfner, Bergbauernbuch 2, Seite 307

31 Vgl. z.B. Punkt Fünfzechentens der Gemeinsordnung, so die nachbarschaft Obermiembingen untereinander errichtet vom Jahre 1765, Ignaz v. Zingerle und K. Theodor von Inama-Sternegg, Die Tirolischen Weistümer, II. Theil: Oberinntal, herausgegeben im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wilhelm Braumüllerverlag, Wien 1877, S. 87

32 Wopfner, Bergbauernbuch 2, Seite 298 unten

33 IX. Buch, VI. Titel TLO 1573

34 Franz Grass, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Tyrolia, Innsbruck 1950, beschreibt mWn den engen Zusammenhang und die Verflechtungen zwischen Pfarrei, Gemeindeverwaltung und Allmendbewirtschaftung; Hermann Wopfner, Bergbauernbuch 2 (1995), S. 309ff.

35 vgl. z.B. XI. Buch, VIII. und XI. Titel der TLO 1573

36 abgedruckt bei Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertales (1949), S. 246f

37 ehrbaren

und die obberruerten gerichtsleut des gantzen gerichts Rotenburg [...] erbeten den [...] landrichter zu Rotenburg, das er sein aigen insigil [...] zu ende der geschrift fürgedruckt hat ...“

Die erwählten Hauptleute/Gemeindevorsteher sprachen also für alle Gerichtsleut des gesamten Landgerichtsbezirkes, für alle, die ihnen unterstanden, und das waren keineswegs etwa nur die Stammsitzliegenschaftsbesitzer. Da im Landtag nicht nur Angelegenheiten der Allmendverwaltung diskutiert und entschieden wurden, beweist auch das Recht der Gemeinden auf Vertretung im Landtag, dass die damaligen Gemeinden politische Zusammenfassungen des Gemeindevolks waren und nicht etwa nur Agrargemeinschaften.

Unrichtig ist auch, dass Gemeinden nach Belieben gebildet werden hätten können. So verbot zum Beispiel schon Meinhard II. in der Gemeindeordnung von Condino in Judikarien aus dem Jahr 1290 den Zusammenschluss von Gemeinden³⁸. Die Bildung von Gemeinden war also nicht dem Ermessen von Privaten überlassen, zumal es sich bei den Gemeinden um Untereinteilungen der Landgerichte handelte, die amtlich vorgegeben wurden und deren Organe nur mit Zustimmung der Obrigkeit bestellt werden durften³⁹.

Otto Stolz⁴⁰ berichtet, dass im Tiroler Landesarchiv⁴¹ ein Register der Feuerstätten und der landesfürstlichen Eigenleute im Inntal und Vintschgau aus dem Jahr 1427 erliegt, das nach Gerichten angelegt ist und innerhalb derselben nach Gemeinden gegliedert ist. Gesetzlich wurde eine Einteilung der Gerichte in Gemeinden erstmals im Jahre 1817 erlassen⁴². In den Jahren 1819 bis 1848 erschien jährlich der „*Amtsschematismus von Tirol und Vorarlberg*“, eine frühe Form des Amtskalenders, der ab 1838 die Gemeinden nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Landgerichten auflistete⁴³. Mit ah Entschließung vom 26.06.1849 wurde eine neuerliche Gerichtseinteilung für das Kronland Tirol und Vorarlberg genehmigt⁴⁴. Diese Gerichtseinteilung enthält ebenfalls eine tabellarische Aufstellung darüber,

38 *Hermann Wiesflecker*, Meinhard II., *Schlern-Schriften* 124, 1995, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1955, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, Seite 215;

39 siehe den I. Titel des IX. Buches der Tiroler Landesordnung 1573;

40 *Otto Stolz*, *Landesbeschreibung von Tirol*, I. Band (1923), Seite 189, FN 1;

41 früher Codex 12, jetzt Urbare;

42 *Organisierung der Landgerichte*, ah Patent vom 14.03.1817 und Verleihung der Gerichtsbarkeit an einige Tiroler und Vorarlberger Gutsbesitzer mit Entschließung vom 04.06.1817, kundgemacht mit Gubernialverordnung vom 17.07.1817;

Provinzialgesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg IV. Band I. Teil Seite 165ff Nr. LI;

43 *Landesarchiv Innsbruck*, Signatur 5238;

44 *Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Tirol und Vorarlberg* Nr. 1 vom 28.01.1850;

welche Gemeinden und Gemeindeteile zu den einzelnen Landgerichtsbezirken gehörten. Gemeinden waren also schon seit dem Mittelalter Gebietskörperschaften und nicht Zusammenschlüsse von Privaten, von denen es theoretisch unendlich viele geben könnte, wie dies Gerhard Kohl behauptete⁴⁵.

Zur Bedeutung des Wortes Gemeinde:

Das Wort „*Gemeinde*“ wurde niemals nur zur Bezeichnung der Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Bauernhöfe verwendet.

Die Juristen des 19. Jahrhunderts müssten völlig unfähig gewesen sein, wenn sie dieselben Bezeichnungen für völlig unterschiedliche „*moralische*“ Personen mit unterschiedlichem Mitgliederkreis verwendet hätten. Tatsächlich war die Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert jedoch keineswegs so unterentwickelt, wie dies die Behauptungen der Beschwerdeführerin nahelegen würden.

Dies beweist schon allein der Umstand, dass das 1811 erlassene ABGB größtenteils heute noch in Geltung steht. Dass die Juristen auch damals zwischen Gemeindeeigentum und Klasseneigentum sehr wohl zu unterscheiden wussten, ergibt sich beispielsweise aus § 26 des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849, aus § 12 der Tiroler Gemeindeordnung 1866 sowie aus § 34 der Vollzugsvorschrift für die Grundbuchsanlage in Tirol vom 10.04.1898.

Dass sich die Urkunden der aufgrund der ah Entschließung vom 06.02.1847 durchgeführten Forstregulierung auf die politischen Gemeinden bezogen, ergibt sich aus zahlreichen Details. Unter anderem gibt es einen Schriftverkehr zwischen dem Gubernium, also der Tiroler Landesregierung und der Hofkanzlei in Wien, wie man denn verhindere, dass die für Vereinbarungen der Gemeinden nötige aufsichtsbehördliche Genehmigung (der Landesstelle als Curatelsbehörde der Gemeinden) die Abwicklung der Vergleiche verzögern könnte. Schließlich ist man auf die Lösung verfallen, dass Gubernialsekretär Jakob Gasser als Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörde zum Mitglied der Ausgleichungskommission bestellt wird und bei jedem Vergleichsabschluss auch ausdrücklich seine Zustimmung im Namen der Curatelsbehörde der Gemeinden zu Protokoll geben soll.

⁴⁵Gerhard Kohl, Bernd Oberhofer, Peter Pernthaler, Die Agrargemeinschaften in Tirol, Beiträge zur Geschichte und Dogmatik, Lexis Nexis, Wien 2010, Seite 189;

Aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission der Jahre 1848ff⁴⁶ ergibt sich überdies, dass die Nutzungsberechtigten nicht ebenfalls als „*Gemeinde*“ sondern durchwegs verständlich und aussagekräftig als die „*Eingeforsteten der Gemeinde ...*“ bezeichnet wurden⁴⁷.

Dass auch die Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission der Jahre 1847/48 unter „*Gemeinde*“ eine Gebietskörperschaft verstand, der grundsätzlich alle Einwohner (wenngleich mit verschiedenen Rechten) angehörten, zeigt z.B. der ebenfalls bei den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission erliegende „*Summar-Ausweis über den Bevölkerungsstand des kk Landgerichts Silz 1847/48*“, in denen unter anderem auch alle Familienmitglieder, Dienstboten und sogar die in den betreffenden Gemeinden lebenden Angehörigen anderer österreichischer Provinzen und fremder Staaten eingerechnet worden waren.

Als Gemeinden scheinen in dieser Tabelle auf: „*Silz*“, „*Wildermieming*“, „*Rietz*“, „*Roppen*“, „*Haimingen*“, „*Stams*“, „*Ötz*“, „*Umhausen*“, „*Sölden*“, „*Karres*“, „*Obsteig*“, „*Miemingen*“, „*Mötz Parzelle*“, „*X*“, „*Sautens*“ und „*Vent*“. Diese Gemeinden entsprechen fast vollständig den auch heute noch bestehenden Gemeinden.

Bei der Auslegung des Wortes Gemeinde kommt es nicht darauf an, ob das Wort Gemeinde in Verbindung mit klärenden Zusätzen auch z.B. zur Bezeichnung geistlicher Gemeinden verwendet wurde, sondern darauf, was dieses Wort bedeutete, wenn es entweder ohne einen Zusatz oder in Verbindung mit einer Ortsbezeichnung verwendet wurde. Diesbezüglich ergibt sich aber z.B. aus zahlreichen zeitgenössischen Gesetzen ganz klar, dass damit immer die *Ortsgemeinde* bezeichnet wurde. In diesem Sinne wurde das Wort Gemeinde z.B. in folgenden zeitgenössischen Rechtsquellen verwendet:

⁴⁶Tiroler Landesarchiv in Innsbruck, Kartons 4 bis 6, Stellage 2.5.9

⁴⁷Siehe dazu folgende Urkunden in den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-

Kommission: Deckblatt des Ausweises XV über die aus belasteten und reservierten lf. Waldungen faktisch abgegebenen Forstprodukte zum Haus- und Gutsbedarf an die **Eingeforsteten der Gemeinde Ehrwald** nach einem 5-jährigen Durchschnitt;

- Deckblatt des Verzeichnisses X über die Brenn- und Bauholzabgabe aus den belasteten Staatswaldungen in der Fraktion Musau an die dortigen **Eingeforsteten** nach einem 5-jährigen Durchschnitt;
- Deckblatt des Ausweises VIII über die den **Eingeforsteten der Gemeinden Oetz und Umsaszl** zum Haus- und Gutsbedarfe für das Jahr 1848 angemeldeten Forstprodukte;
- Auszug aus der Forstproduktenbestellungsliste der Gemeinde Umhausen für das Jahr 1848 und die darin ersichtliche Spaltenüberschrift: „*Ausweis über die von den **Eingeforsteten der Gemeinde** für das Jahr ... angemeldeten Forstprodukte*“;
- Forstproduktenbestellungsliste der Gemeinde Vent für das Jahr 1848 und die enthaltene Spaltenüberschrift „*Ausweis über die von den **Eingeforsteten der Gemeinde Vent** für das Jahr 1847 angemeldeten Forstprodukte*“.

- ◆ II. Titel IV. Buch der Tiroler Landesordnung 1573 „**gemainem** Land“
...“nach ainer yeden **Gemaind** Ordnung“;
- ◆ Hutweidenteilungsbefehl Maria Theresias vom 30.12.1768: „Wir befehlen daher Primo: ...dass alle **gemainen** Hutweyden...ordentlich ausgemessen, und jedem der daran gebührende Teil zur Halbscheid nach des bisherigen Genuss ihrer innehabenden besteuerten Grundstücke und die andere Halbscheid nach den **Häusern** und **Söllrechten**, oder wie sich jedwedere **Gemeinde** von selbst unter sich am besten zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden soll. Secundo: Diese Ausmessung soll, soviel es die von den Städten bis daher
genossene
gemeine Viehweiden anbetrifft, von den Magistraten, im Übrigen aber von den Orts-Obrigkeiten, **Gemeindsvor-stehern**...geschehen.“
- ◆ **Gemeindere**alitätenregulierung, Handbuch der unter Kaiser Josef II. ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1784, Seite 67ff;
- ◆ Belehrung für die Orts-Obrigkeiten, Jurisdizenten oder ihrer Stellvertreter und Beamten, wie auch für die **Gemeinden**, wie sich dieselben bei den bevorstehenden Geschäften der Aufschreibung, Ausmessung und Fatirung der Gründe zu benehmen haben, Handbuch der unter Kaiser Josef II. ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1785 Seite 69ff;
- ◆ § 288 ABGB;
- ◆ Patent über die allgemeine Rektifizierung der Grundsteuer vom 23.12.1817;
- ◆ Ausweis über die gemischten Gerichte in Tirol und Vorarlberg, wie solche vom 01.05.1817 an, in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 14.03.1817 zu bestehen haben, und über die ihren Bezirken zugewiesenen **Gemeinden** und Ortschaften, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg 1817, Seite 171ff;
- ◆ Weisung an die kk Landgerichte und Ortsvorstände zur Versorgung der Postmeister mit Pferden im Notfall vom 17.07.1817, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1817, Seite 329;
- ◆ Gemeinderegulierungspatent vom 14.08.1819, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg Nr. 168, Seite 755ff;
- ◆ Forstdirektiven vom 17.08.1822, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg Nr. 118, Seite 657ff;

- ◆ Provisorische forstpolizeiliche Anordnungen vom 19.10.1839, Provinzialgesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1839 Nr. 89, Seite 570ff;
- ◆ Gubernial-Dekret vom 13.06.1845 Zif.11903 Polizey, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1845 Nr. 66, Seite 287, betreffend die Eintragung der Kinder von Landfahrern und Vaganten in die Gemeinde-Taufbücher;
- ◆ Gubernial-Dekret vom 19.12.1845, Zl. 30058 Bau, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1845 Nr. 136, Seite 605ff, betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Reinigung von Aerarialstraßen;
- ◆ Gubernial-Bekanntmachung vom 23.12.1845 Nr. 29864-3329 Milit., betreffend die Erlassung einer Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1845 Nr. 138, Seite 657ff;
- ◆ allerhöchste EntschlieÙung vom 06.02.1847, betreffend die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg Nr. 1057, Seite 456ff;
- ◆ § 22 Zif.2 und § 74 des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849;
- ◆ § 63 der TGO 1866;
- ◆ in etwa 150 Erkenntnissen des kk Verwaltungsgerichtshofes (zitiert in Mischler/Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch 1907, zum Stichwort: Gemeindegut);
- ◆ § 3 des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes vom 19.06.1909; LGBI. Nr. 61;
- ◆ § 36 Abs. 2 lit.d FLG 1935; LGBI. Nr. 42/1935 und § 36 Abs.2 lit.d FLG 1952, LGBI. Nr. 32;
- ◆ im Erkenntnis des VfGH vom 17.03.1931, VfSlg. 1383, sowie in seinem weiteren Erkenntnis vom 25.06.1962, B 282/61, Slg. 4229, sowie in seinem weiteren Erkenntnis VfSlg. 9336/1982,u.a.).

Demgemäß konstatierte auch der Verwaltungsgerichtshof schon in VwSlg 3560A/1954: „*Nach dem Sprachgebrauch der österreichischen Gesetzgebung ist unter dem Ausdruck Gemeinde grundsätzlich die politische Gemeinde zu verstehen.*“

Der Ausdruck Gemeinde bezeichnete auch niemals nur eine beliebige privatrechtliche Körperschaft⁴⁸.

⁴⁸ Wolf in Klang², 1.Band, Wien 1948, Seite 155

Nutzung des Gemeindegutes seit dem 10. Jahrhundert:

Auf Seite 6 der Beschwerde wird behauptet, ab dem 10. Jahrhundert hätten die jeweiligen Hofeigentümer die umliegenden Gemeinschaftsalmen, Gemeinschaftswälder oder Gemeinschaftsweiden genutzt. Auch diese Darstellung ist sehr geschichtsfremd. Damals gehörte nicht selten das Gebiet ganzer Gemeinden einem einzigen Grundherrn, der meist auch die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Bevölkerung diente meist auf einem gutsherrlichen Fronhof. Nach Auflösung der Villikationsverfassung wurden die gutsherrlichen Grundstücke meist auf der Grundlage von Pachtverträgen bewirtschaftet, die meist jährlich (im sogenannten „*Pau-Taiding*“) erneuert werden mussten. Weiden und Wälder wurden zunächst von allen genutzt. Nachdem die Weide knapp wurde, wurde die Weide in vielen Weistümern nur mehr für die in der Gemeinde überwinterten Tiere gestattet. Demgegenüber war der Holzbezug in den Waldordnungen den Untertanen gestattet bzw. (da der Verkauf verboten war) an den Besitz einer Feuerstätte geknüpft, was verständlich war, da das Holz ja hauptsächlich zum Kochen und Heizen und darüber hinaus zum Ausbessern der Häuser gebraucht wurde. Noch im Jahr 1892 konstatierte der Tiroler Landesausschuss, dass erst seit einiger Zeit auch in Deutsch-Tirol versucht werde, das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes auf „*alt-erbgesessene Familien*“ zu beschränken⁴⁹.

Wem bis 1847 Beholzungsprivilegien in den Staatswäldern zustanden:

Bei der in der verbesserten Beschwerde zitierten „*Instruktion für die Commission zur Ablösung der Servituten in den vorbehaltenen Staatswäldern Tirols*“ vom 01.05.1847 handelt es sich um eine interne Anweisung des Aerar darüber, wie die Kommissionsmitgliedern mit den Gemeinden verhandeln sollten, um ein für das Aerar möglichst günstiges Verhandlungsergebnis zu erzielen. Die darin vorgetragenen Auffassungen stellten Verhandlungsargumente dar und können daher nicht als verbindliche Interpretation der damals geltenden Rechtslage gewertet werden. Tatsächlich war die darin vertretene Auffassung, wonach Holzbezugsrechte nur dem Bauernstande zustünden, auch nicht richtig. Dass dem Gewerbestande kein Anspruch auf Holzbezug aus den staatlichen Wäldern zustand, entsprach nur insofern der damaligen Rechtslage, als ein

⁴⁹ Antrag des Landesausschusses vom 30.03.1892 bzw. Bericht über eine Sitzung des Tiroler Landtages vom 31.03.1892, Beilage Nr. 18 zu den Stenographischen Berichten des Tiroler Landtages VII. Periode, IV. Session, 1892/93;

solches Ergebnis aus dem schon seit Jahrhunderten geltenden Verbot abgeleitet werden konnte, Holz aus den Gemeinde- oder Staatswäldern zu verkaufen. Aufgrund dieses Verkaufsverbotes war es naturgemäß auch unzulässig, Holz aus Gemeinde- oder Staatswäldern zu Brettern, Balken, Möbel oder Werkzeugstielen zu verarbeiten und dann diese aus Holz gefertigten Erzeugnisse zu verkaufen. Dass aber die Gewerbetreibenden für sich selbst, ihre Dienstboten und ihre Familie oder für die Ausbesserung oder Erneuerung ihrer Häuser kein Holz beziehen hätten dürfen, ergibt sich aus keiner Rechtsquelle.

Eine analoge Anwendung der für Wunn und Waid geltenden Bestimmung der Tiroler Landesordnung aus dem Jahre 1573, wie sie in der genannten Instruktion angedacht worden war, wäre deshalb nicht gerechtfertigt gewesen, weil zwischen der Weide und dem Holzbezug ein wesentlicher Unterschied bestand. Während nämlich naturgemäß nur derjenige einen Bedarf an Weidemöglichkeiten haben konnte, der selbst Vieh hielt, verhielt es sich beim Holz anders, da auch der Nichtbauer kochen, im Winter heizen und sein Haus ausbessern musste. Daher war das Holzbezugsrecht seit alters her nicht etwa an den Besitz eines Bauernhofes, sondern an den Besitz einer Feuerstätte geknüpft, was etwas wesentlich anderes ist. Eine Feuerstätte hatte nämlich praktisch jeder. Wenn sie ihm nicht selbst gehörte, kam sie ihm doch zugute, weil er darin (sei es als Dienstbote, sei es als Familienmitglied oder als sonstiger Hausgenosse) lebte. Der Holzbedarf der Dienstboten, Familienmitglieder und sonstigen Hausgenossen war in den Haus- und Gutsbedarf des Feuerstättenbesitzers einzurechnen.

Zudem schränkte die in der Instruktion an das Verhandlungsteam analog herangezogene Bestimmung des II. Titels des IV. Buches der Tiroler Landesordnung 1573 die Ausübung von Wunn und Waid in der Gmain keineswegs nur auf den Bauernstand ein. Vielmehr werden in der betreffenden Bestimmung lediglich gewisse Berufe von der Ausübung des Weide- und Grasbezugsrechtes ausgeschlossen, die ihr Gewerbe an stets wechselnden Orten ausübten und deshalb als Fremde bezeichnet wurden (nämlich die Fremden, Kaufleute, Fuhrleute, Samer, Wagner, Metzger). Diese Personen waren – anders als die übrigen Gewerbetreibenden – umgekehrt auch von der Verbindlichkeit befreit, „*Landtraisen*“ (Kriegsabgaben), Steuern und andere nachbarliche Mitleiden zu tragen, sich also an den Gemeindelasten zu beteiligen.

Demgegenüber sagen z.B. die Forstdirektiven vom 17.08.1822⁵⁰ und die Tiroler Waldordnung aus dem Jahre 1839⁵¹ schon mehr über die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehenden forstrechtlichen Verhältnisse aus: Schon aus der Präambel dieser Vorschrift ergibt sich, dass sie erlassen wurde, um „den Unterthanen“ [also allen] das zum Lebensunterhalte unentbehrliche Bau-, Brenn-, Nutz- und Wertholz zu sichern. Gemäß §§ 2 bis 6 der Forstdirektiven sollte eine Forstbeschreibung durchgeführt werden, welche die Beurteilung erleichtern sollte, ob „der gesamte Landes- und Privathaushalt gedeckt ist“.

In den Bestimmungen der §§ 46ff der Forstdirektiven wird die sog. „Forsttagsatzung“ geregelt. Hiezu hatte u.a. „jedes Familien-Haupt“ zu erscheinen (was unsinnig gewesen wäre, wenn lediglich die Bauern berechtigt gewesen wären, Holz zu beziehen). Bei dieser Forsttagsatzung musste „jedes Gemeindeglied und jeder Innsass“ seinen Bedarf an Forstnutzungen für ein ganzes Jahr der Gemeindevorsteherung anzeigen.

Aus § 71 der Forstdirektiven 1822 ergab sich, dass wenn möglich auch den Armen und Bedürftigen das nötige Brennholz ausgezeigt werden sollte.

Die Forstdirektiven des Jahres 1822 wurden sodann durch die Waldordnung des Jahres 1839 abgelöst: Aus § 13 dieser Waldordnung ergibt sich, unter welchen Modalitäten die dürftigen Gemeindeinsassen das nötige Brennholz in den Staats- und Gemeindewäldern beziehen durften. Gemäß § 26 wurde jenen dürftigen Gemeindegliedern, welche nicht eine Kuh über Winter füttern konnten, gestattet, die zu ihrem Lebensunterhalte unentbehrlichen Ziegen aufzutreiben.

Zusammenfassend ergibt sich aus den genannten Vorschriften, dass die Gemeinde- und Staatswälder den Zweck hatten, den gesamten Holzbedarf der einheimischen Bevölkerung nachhaltig zu decken. Die Organe der politischen Gemeinde, insbesondere ihr Vorsteher und der Gemeindeausschuss, waren in vielfacher Hinsicht in die Forstverwaltung eingebunden. Der Holzbezug erfolgte gemeindeweise. Hiezu wurde in jeder Gemeinde jährlich eine Forsttagsatzung abgehalten, an der jedes Gemeindeglied, Familienhaupt, das im folgenden Jahr Holz beziehen wollte, teilnehmen musste. Auch bloßen „Innwohnern“ und den Armen und Dürftigen sollte möglichst auch das nötige Brennholz ausgezeigt werden. Auch die Tatsache, dass die oben genannte Instruktion an die

50 Provinzial-Gesetzsammlung für Tyrol und Vorarlberg Nr. 118

51 Provisorische forstpolizeiliche Anordnungen vom 19.10.1839, Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 89

Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 01.05.1847 selbst ausdrücklich den Holzbezug für das radizierte Gewerbe für zulässig erklärt hat, steht im Widerspruch mit der Behauptung, nur der Bauernstand hätte ein Holzbezugsrecht gehabt.

In der späteren Arbeit der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission zeigt es sich dann auch, dass der strenge Ansatz der genannten Instruktion nicht eingehalten werden konnte. So berichtete z.B. Gottlieb Zöttl, wirklicher Bergrat, im Protokoll vom 07.08.1847 über den mit der Gemeinde Ried im Oberinntal ausverhandelten Vergleich folgendes an das Hofkammerpräsidium:

„Die Waldordnung vom Jahre 1685 bestimmt, dass die in den Gerichten Pfunds, Laudeck (gegenwärtig Ried), Naudernberg und Landeck liegenden Waldungen durchwegs Amtswaldungen seien und dem Pfannhause [also der Saline in Hall], doch den Unterthanen ihre haushabliche Nothdurft darin vorbehalten, allein gehören. Insoferne war lediglich die haushabliche Nothdurft allein ins Auge zu fassen, die nicht sehr streng oder gar nicht unterschied, ob in dieser haushablichen Nothdurft bloß der Bedarf für Haus und Gut oder auch seiner Gewerbe inbegriffen sei, die in jedem Dorfe zum Betriebe der Landwirtschaft absolut notwendig sind [...].

Sowie bereits oben bemerkt wurde, dass die Waldordnung vom Jahre 1685 keinen Unterschied macht zwischen Gewerbeholz und haushablicher Nothdurft, so ergibt sich auch in der Praxis die Schwierigkeit, hier genau zu unterscheiden, denn es ist eine Gewohnheit der Gemeinde, die so alt ist, als ihr Holzbezug aus den Amtswaldungen, dass in ihren Bedarfsausweisen die Ortsgewerbe, die nicht lukrativ sind, von der haushablichen Nothdurft nicht getrennt werden, daher dieselben auch stets mit den übrigen Gliedern der Gemeinde beholzt wurden.

Bei der Abfindung [...] ließ sich unmöglich für das in 20 bis 30 Klaftern bestehende Gewerbeholz die entsprechende Waldfläche von dem ganzen Komplex, welche der Gemeinde eingegeben werden musste, speziell abstecken und es blieb daher der Gemeinde der ganze Komplex, ohne ihr laut Instruktion auch die Verbindlichkeit auferlegen zu dürfen, die Gewerbe auch fernerhin gemeinschaftlich mit den übrigen Gemeindegliedern zu bedecken. Da diesen Gewerben auch nicht die Hoffnung bevorsteht, ihren Bedarf von der Gemeinde kaufen zu können, ihr Gewerbe aber doch um der

Gemeinde selbst willen forstbestehen muss, so würde hieraus folgen, dass sie von dem Aerar ihren Bedarf sollten ankaufen können, welches aber nur dann möglich ist, wenn das Aerar in der Nähe sich Waldungen reservieren konnte und geneigt ist, sich die Last der fortwährenden Sorge für die Bedeckung derselben aufzuladen.

Obwohl nun in der Gemeinde Ried möglichst Bedacht genommen wurde, dem Wortlaute der Instruktion zu entsprechen, so muss sich doch hier die Bemerkung erlaubt werden, dass das Ablösungsgeschäft nicht nur sehr vereinfacht und den Begriffen der Gemeinden nach den bisherigen Gepflogenheiten sehr entgegen kommen würde, wenn es gestattet werden wollte, dass überall, wo die Gemeinden damit einverstanden sind, auch die lokalen Gewerbe in die Abfindung mit der Gemeinde einbezogen werden dürfen. Nur die lukrativen Gewerbe als Bier- und Branntwein-Brennereien, Fabriken etc. wären darunter nicht zu begreifen.“

Auch hinsichtlich des Bezirkes Reutte wurde berichtet, dass der Holzbedarf der realen Gewerbe in der Vergangenheit aus den belasteten Staatswaldungen gedeckt worden sei.

Tatsächlich wurde dann im Zuge der Vergleichsabschlüsse der Holzbezug nicht nur den Besitzern von Bauernhöfen, sondern all jenen gestattet, die Besitzer einer bis zum Jahre 1837 errichteten Feuerstätte waren. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem oben schon erwähnten Protokoll, mit dem Gottlieb Zöttl und Anton Janizcek über den mit der Gemeinde Ried im Oberinntal ausgehandelten Vergleich an das Hofkammerpräsidium berichteten. Gottlieb Zöttl führte darin unter Punkt „4.“ aus:

„Bei gründlicher Prüfung der hinsichtlich der Neubauten bestehenden Verhältnisse zeigte sich, dass bei den Urbarbehörden Feuerstattzinse für dieselben bis zum Jahre 1837 behoben wurden, von welchen die k.k. Berg- und Salinendirektion im Geschäftszuge in Kenntniss kam. Es berichtigt sich sonach die von dieser Letzteren bisher gehegte Ansicht, dass mit dem Jahr 1819 die Berücksichtigung der Neubauten mit der haushablichen Notdurft wegfallen, worauf sich auch der Vorgang gründet, dass sie bei der Abfindung bis zum Jahre 1837 in die Zahl der Eingeforsteten einbezogen wurden.“

Den Mitgliedern der Waldservituten-Ausgleichs-Kommission war auch durchaus klar, dass aus Wäldern, die sie ins Eigentum der Gemeinden übertrugen, keineswegs nur die Besitzer größerer Bauernhöfe Holz beziehen würden. So ergibt sich aus der Ausführung des Herrn Moritz von Kempelen

im Protokoll vom 29.12.1848 betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Silz, dass ein in dieser Gegend gelegener besonders hochwertiger Wald nicht ins Eigentum der Gemeinde übertragen wurde, um eine „*Devastierung*“ dieses Waldes und „*Forstexzesse*“ zu verhindern, die angeblich von der ärmeren, aus Fabriksleuten bestehenden Volksklasse häufig versucht würden. Also wusste man, dass eine Übertragung dieses Waldes an die Gemeinde zur Folge gehabt hätte, dass er auch von der ärmeren, aus Fabriksleuten bestehenden Volksklasse genutzt würde.

Auch aus anderen Stellen der von den Mitgliedern der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission nach Wien gesandten Berichte ergibt sich, dass die den Gemeinden übergebenen Wälder keineswegs nur von alteingesessenen Bauern genützt würden. So berichtete z.B. Dr. Anton Janizcek im Protokoll vom 29.12.1848 betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Silz: *„Mehreren Gemeinden wurden Wälder mit der Bestimmung in das Eigentum überlassen, dass diese zur vorzugsweisen Benützung der mit eigenen Waldteilen nicht versehenen Haus- und Gutsbesitzer zu dienen haben“*. Auch von der Gemeinde Schwaz berichtete Dr. Anton Janizcek im Protokoll vom 20.06.1849 betreffend die Gemeinden des Landesgerichtsbezirkes Schwaz, dass diese seit jeher das Brennholz, das sie aus den Staatswaldungen erhalten habe, an wahrhaft arme Parteien verteilt habe, welche sich mit einem Armutszeugnis hätten ausweisen können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Hausbesitzer gewesen seien oder nicht.

Auch der Gemeinde Ampass wurde ein Wald mit der Auflage zugeteilt, daraus den Holzbedarf, der mit Waldteilen nicht versehenen Hausbesitzer zu decken⁵².

Zusammenfassend ist daher zum ah Patent vom 06.02.1847 folgendes auszuführen:

Die auf der Grundlage dieses Patents durchgeführte Forstregulierung lässt sich nicht auf eine Servitutenablöse reduzieren. Vielmehr folgte eine wesentliche Neuordnung der Forstrechtsverhältnisse, bei der komplexe, rechtliche und politische Interessen berücksichtigt wurden.

Es sollten die Eigentumsverhältnisse an den Wäldern, Almen und Auen geklärt werden. Die rund um das Revolutionsjahr 1848 politisch besonders gefährlichen Streitigkeiten zwischen Untertanen und Gemeinden auf der

⁵² Bericht des Herrn Moritz von Kempelen im Protokoll vom 06.06.1849 betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Hall über den mit der Gemeinde Ampass ausgehandelten Vergleich;

einen Seite und der staatlichen Verwaltung (Aerar, Saline und Forstbehörden) auf der anderen Seite, sollten beendet werden. Der Staat wollte sich hinsichtlich der sich immer noch mehr zuspitzenden Konflikte um das Holz „aus der Schusslinie“ bringen. Künftige Konflikte sollten zwischen Gemeinde und ihren Bürgern ausgetragen werden müssen. Es sollte verhindert werden, dass der aufgrund der Vermehrung der Bevölkerung, Zuzug und der Entwicklung der Gewerbebetriebe laufend zunehmende Holzbedarf den dem Staat verbleibenden Holzertrag immer mehr verringern könnte. Weiters sollte eine nachhaltige pflegliche Waldbewirtschaftung erreicht werden. Hinsichtlich der abzulösenden Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge haben die Vertreter des Staates zwar einerseits den Standpunkt vertreten, dass nur die sogenannten „Eingeforsteten“ Anspruch auf Holzbezüge hätten. Andererseits war auch den Repräsentanten des Staates bewusst, dass nach den alten Waldordnungen eigentlich alle Untertanen berechtigt wären, ihren Haus- und Gutsbedarf aus den staatlichen Wäldern zu decken. Dieses Bewusstsein äußerte sich besonders deutlich darin, dass die Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission als Gegenleistung für die ins Eigentum der Gemeinden veräußerten Waldflächen verlangten, dass die Bevollmächtigten der Gemeinden im Namen aller Gemeindeglieder auf weitere Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge in den verbleibenden staatlichen Wäldern und in jenen Waldflächen feierlichst Verzicht leisteten, die anderen Gemeinden zugeteilt worden waren. Zur Deckung welcher Holzbedürfnisse die den Gemeinden übereigneten Ablöseflächen konkret bestimmt waren, wurde nur selten in die Vergleiche aufgenommen. Aus den Verhandlungsunterlagen ergibt sich, dass teilweise der Holzbedarf der Gewerbe ebenso eingerechnet worden war wie jener der Bedürftigen.

Aus diesem Grund wurde auch in die anschließend (nämlich in den Jahren 1849 und 1866) erlassenen Gemeindegesetze nur aufgenommen, dass hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung des Gemeindegutes die bisherige Übung gelte. Damit wurde der Vorrang der Eingeforsteten gesichert und dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Zuteilung der Flächen an die Gemeinden in erster Linie der Holzbedarf der Eingeforsteten maßgeblich gewesen war. Weiters wurde in die genannten Gemeindegesetze die Beschränkung aufgenommen, dass auch die sogenannten „Eingeforsteten“ nur dazu berechtigt sind, ihren Haus- und Gutsbedarf zu decken und dass auch die Einforstungsrechte nicht mehr erweitert werden dürften. Diese Beschränkungen ergeben sich aus dem Wesen der Einforstungsrechte: Die Einschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf fand sich auch schon in den alten Waldordnungen. Dass die Einforstungsrechte nicht auch noch erweitert werden dürften, musste bei den Verhandlungen vor der

Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission allen Teilnehmern vollkommen klar sein. Weder die in § 63 TGO 1866 normierte Beschränkung der Nutzungsrechte auf die „bisherige gültige Übung“, noch die Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten waren daher etwas Neues.

Schließlich sollte ein allfälliger Überschuss in die Gemeindekassa fließen und dadurch allen zu Gute kommen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass „*eigentlich*“ ja alle Untertanen berechtigt gewesen wären, ihren Holzbedarf aus den „*gemainen Waldungen*“ bzw. aus den Staatswäldern zu decken, was aber in der Praxis dort schon seit vielen Jahren nicht mehr ermöglicht worden war, wo der Holzertrag dafür nicht mehr ausgereicht hätte oder wo eine Deckung des Holzbedarfes auch der Nichteingeforsteten zur Folge gehabt hätte, dass der Bedarf des Staates selbst, insbesondere jener der Saline in Hall, nicht mehr vollständig gedeckt werden hätte können.

Überdies war ein Teil des Holzes ja immer schon für die Bedürftigen bestimmt, für die ja die Gemeinde sorgen musste. Dadurch, dass der Gemeinde das Recht für einen nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes allenfalls verbleibenden Überschuss gewährleistet war, konnten sie diesen – wenn ein solcher vorhanden war – (auch) für die Armen und Bedürftigen verwenden.

Konkret wurde der Gemeinde mit Vergleichsprotokoll aus dem Jahre 1849 eine ganze Reihe von Waldflächen, die in Punkt 10. dieses Vergleiches angeführt waren, ins Eigentum übertragen.

Zum Inhalt des Patents vom 06.02.1847:

In Zif. 1 dieses Gesetzes wird nicht das „*landesfürstliche Obereigentum*“ an allen Nordtiroler Wäldern (einschließlich Almen und Auen) bestätigt, sondern „das jeden Privatbesitz, außer infolge landesfürstlicher Verleihung, ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht“.

In der genannten EntschlieÙung ist auch keine Rede davon „*dass den Besitzern von Grund und Boden Beholzungsprivilegien im Staatswald zustehen*“. Vielmehr ist von Holzbezugsrechten oder Gnadenholzbezügen „der Untertanen“ (Zif.3) bzw. von „*bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solchen*“ (Zif.6) die Rede. Diese Bestimmungen schließen an die jahrhundertalte Rechtslage an, wonach nicht den

Einzelpersonen, sondern den Gemeinden in den Staatswäldern ausgezeigt wurde, was sie schlagen dürfen⁵³.

Im Gegenzug für die Zuweisung von Waldflächen mussten die Gemeinden regelmäßig auch namens ihrer sämtlichen Gemeindemitglieder [und nicht etwa nur namens der in den Gemeinden lebenden Bauern] auf jeglichen künftigen Holzbezug sowohl in den verbleibenden Staatswäldern als auch in jenen Waldflächen verzichten, die anderen Gemeinden zugeteilt worden waren⁵⁴.

Gemäß Zif. 2 der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 galt die dort formulierte Ausnahme für die Anerkennung von Privatrechten auf Wald nur unter der Bedingung, dass solche Rechte innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten ab Beginn der Tätigkeit einer eingesetzten Kommission angemeldet wurden. Wie in der verbesserten Beschwerde richtig angeführt wurde, hat die beschwerdeführende Agrargemeinschaft innerhalb dieser Frist kein Eigentum an Wäldern, Alpen oder Auen im Gebiet der Gemeinde X angemeldet, wodurch sie allenfalls bestehende Eigentumsrechte auf Waldgrundstücken verloren hätte. Wohl aber hat die Gemeinde X diverse Eigentumsanmeldungen vorgenommen, meist für Parzellen. Unter „Parzellen“ verstand man damals Bestandteile von Gemeinden, also Fraktionen⁵⁵. Parzelle geht auf das vorlateinische „*particella*“ zurück und das heißt Teilchen. Der Bezeichnung „Parzelle“ wohnt also schon der Wortsinn inne, dass es sich dabei um einen Teil eines größeren Ganzen handelt. Dieser Hinweis auf das größere Ganze bezieht sich auf die Gemeinde, da privatrechtliche Gemeinschaften ja unabhängig voneinander bestanden und daher die Gemeinschaften von Nutzungsberechtigten niemals als Bruchteile anderer solcher Gemeinschaften bezeichnet oder angesehen wurden.

Wahl von Bevollmächtigten:

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Behauptung, aufgrund der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 wären die Liegenschaften nicht ins Eigentum von politischen Gemeinden, sondern in jenes von Agrargemeinschaften übertragen worden, auch noch auf den Umstand, dass zum Abschluss der

53 vgl. zum Beispiel die „*Instruktion für Leopold Fuchsmag, Waldmeister der Gemeindegewälder, Waldordnung für das Inn- und Wipptal*“ vom 24. April 1502, abgedruckt bei Hermann Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906, Anhang XVI., Seite 128: „*darnach sollen die selben verordneten umbreyter ainem yeden oblai auszaigen, wievil ain yedes holtz slagen sol, damit die leudt zu irer nodturfft holtz gehaben mugen unnd die wält dennoch nicht verschwennt oder verhauwen werden.*“

54 Kohl/Oberhofer/Pernthaler, Die Agrargemeinschaften in Tirol (2010), Seite 89;

55 vgl. zum Beispiel § 4 TGO 1866;

Vergleiche vor der Forstservituten-Ablösungs-Kommission Bevollmächtigte gewählt worden waren. Auch mit dieser Argumentation ist sie nicht im Recht.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass aufgrund der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 vor allem zwei unterschiedliche Verfahren durchgeführt wurden, nämlich

- zum einen die Feststellung jener Liegenschaften, die (abgesehen vom landesfürstlichen Forsthoheitsrecht) schon im Eigentum der Gemeinden standen (Forsteigentumspurifikation) und
- zum anderen die Übertragung von Wäldern, die bis 1847 Staatswaldungen darstellten (oder hinsichtlich derer das Eigentum der Gemeinden zumindest zweifelhaft war), ins Eigentum von Gemeinden, wobei im Gegenzug die im Eigentum des Staates verbleibenden Wälder und jene Wälder, die anderen Gemeinden zugewiesen worden waren, von Holzbezugsrechten vollständig freizustellen waren.⁵⁶

Die Vertretung der Gemeinden erfolgte im Eigentumsfeststellungsverfahren durchwegs durch die Gemeindevorsteher (meistens verstärkt durch weitere „Gemeindemänner“). Hingegen wurden die Gemeinden beim Abschluss von Vergleichen vor der Forstservituten-Ablösungskommission von eigens für diesen Vorgang von sämtlichen Gemeindegliedern⁵⁷ zu wählende Bevollmächtigte vertreten. Diese unterschiedliche Art der Vertretung erscheint auf den ersten Blick merkwürdig, zumal sich aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission ergibt, dass die Mitglieder der Forstservituten-Ausgleichungs-Kommission immer wieder auf die Ergebnisse der Forsteigentumspurifikation Bezug nahmen, insbesondere jene Wälder, die schon im Zuge der Forsteigentumspurifikation als Eigentum der betreffenden Gemeinde anerkannt worden waren, in ihre Berechnungen des noch ungedeckten Holzbedarfes der betreffenden Gemeinden einbezogen.

Die unterschiedliche Art der Vertretung dürfte allerdings auf folgenden wesentlichen Unterschied zurückzuführen sein, der zwischen der Forsteigentumspurifikation einerseits und dem Abschluss von Vergleichen

56 Die dritte in der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 vorgesehene Verfahrensart, die Waldzuweisungen gemäß Zif.6, spielen in Nordtirol praktisch keine Rolle.

57 vgl. die Anordnung der kk Vereinigten Hofkanzlei vom 29.06.1847, Zahl 20968/1216 ad 48: „Mit dem Berichte vom 22. vorigen Monats Zahl 12460 hat das Gubernium über Anregung des Vorstandes der Forstservituten-Ablösungskommission, Freiherrn von Binder, den Antrag gestellt, dass die Herbeiführung der [...] Abfindungen mit den Gemeinden durch sämtlichen Gemeindegliedern gehörig zu wählende Bevollmächtigte geschehen [...] sollte“. Dieser Vorschlag wurde vom kk Hofkammerpräsidium unter diversen näher genannten Bedingungen genehmigt.

vor der Forstservituten-Ausgleichungs-Kommission bestand: Im Zuge der vor der Forstservituten-Ausgleichungs-Kommission abgeschlossenen Vergleiche mussten die Gemeinden nämlich im Namen sämtlicher Gemeindeglieder auf alle Holzbezugsrechte in den verbleibenden Staatswäldern und in jenen Wäldern, die anderen Gemeinden zugewiesen worden waren, feierlichst verzichten. Dieser Verzicht war notwendig, weil nach den alten Waldordnungen alle Untertanen zum Holzbezug berechtigt waren, wobei aber die Holzauszeige und der Holzbezug tatsächlich immer gemeindeweise abgewickelt wurde und die alten Waldordnungen auch ausdrücklich vorsahen, dass das Holz nicht jedem Untertanen gesondert zugewiesen, sondern gemeindeweise ausgezeigt werden sollte⁵⁸.

Wenn nun die Verzichtserklärungen, um die es den Vertretern des Ärars vor allem zu tun war, nur von den Gemeindevorstehern und anderen Gemeindepolitikern abgegeben worden wären, wären die „Untertanen“ an die in ihrer aller Namen abgegebenen Verzichtserklärungen womöglich nicht gebunden gewesen. Um die Verzichtserklärungen in der Folge allen Untertanen zurechnen zu können, musste man sie zuerst Bevollmächtigte wählen lassen, deren Erklärungen dann gegen sie galten. Aber es wählten eben nicht nur die Bauern, sondern „*sämtliche Gemeindeglieder*“⁵⁹.

Außerdem schrieb Zif. 3 der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 auch ausdrücklich vor, dass der Wille „*der Mehrzahl der Gemeindeglieder*“ ermittelt werden musste, weshalb ein Vergleichsabschluss bloÙ mit den Gemeinderepräsentanten nicht ausreichend gewesen wäre.

Zur Unterscheidung zwischen Privateigentum und Staatseigentum **(Seite 8f der Beschwerde):**

Dass in der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 das Staatseigentum an den Wäldern, Alpen und Auen noch als „*jedes Privateigentum ausschließendes Hoheitsrecht*“ bezeichnet wurde, das Eigentum der Gemeinden jedoch als Privateigentum, kann dem Standpunkt der Beschwerdeführerin nichts nützen, weil auch das Gut der Gemeinden nach dem damaligen Sprachgebrauch als Privatgut bezeichnet wurde (vgl. zum Beispiel § 286 ABGB). Daher kann aus der Tatsache, dass im Rahmen der Verfahren gemäß ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 Liegenschaften ins

⁵⁸ vgl. z.B. die Waldordnung für das Inntal Maximilians I. vom 10.11.1492, abgedruckt in Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten (1906), Anhang XV. und die Instruktion für Leopold Fuchsmag, Waldmeister der Gemeindewälder, Waldordnung für das Inn- und Wipptal vom 24.04.1502, abgedruckt ebendort, Anhang XVI.

⁵⁹ vgl. das Dekret der kk. vereinigten Hofkanzlei vom 29.06.1847, Zl. 20968/1216 ad 48

„Privateigentum“ der Gemeinden übertragen wurden, keineswegs geschlossen werden, dass es sich bei den durch das Patent begünstigten Gemeinden nicht um politische Gemeinden gehandelt hätte. Nach damaligem Sprachgebrauch verstand man eben unter dem Wort „Staat“ nur den Staat im engsten Sinn⁶⁰.

Die Eigentumsaufreinigung erfolgte zugunsten der Gemeinde X bzw. deren Fraktionen:

Dass die Gemeinde schon längst vor 1847 eine politische Gemeinde war, wurde oben schon gezeigt. Darüber hinaus wäre die Annahme, der Gesetzgeber hätte 1849, 1862, 1866 oder gar 1945 eine neue vermögenslose Gemeinde geschaffen und die alte daneben bestehen lassen und einem Teil der Gemeindebürger (eben den Bewirtschaftern alteingesessener Bauernhöfe) das gesamte und Gemeindevermögen überlassen sowie einen wesentlichen Teil des Staatsvermögens sogar erst ins Eigentum übertragen und diese Bevölkerungsgruppe zugleich auch noch von allen Lasten befreit, ist absurd. Unter anderem hätte eine solche Gesetzeslage aus den in VfSlg. 9336/1982 genannten Gründen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weshalb sich die von der Beschwerdeführerin gewünschte Auslegung der Rechtslage schon aufgrund der Verpflichtung zur verfassungskonformen Gesetzesinterpretation verböte. Die Verpflichtung, auch die 1849 erlassenen Gesetze, insbesondere das Provisorische Gemeindegesetz vom 17.03.1849, RGBl. Nr. 170, am Gleichheitsgrundsatz zu messen, ergibt sich aus zwei Gründen:

Zum einen wurde der Gleichheitsgrundsatz bereits mit § 27 der März-Verfassung vom 04.03.1849 in Kraft gesetzt. Zum anderen wurden mit § 1 des Verfassungsgesetzes vom 01.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung BGBl. Nr. 2/1920, nur jene Gesetze und Vollzugsanweisungen der Monarchie in die Republik Österreich übergeleitet, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 01.10.1920, Staatsgesetzblatt Nr. 450, also dem Bundesverfassungsgesetz, nicht in Widerspruch standen.

Ganz allgemein widerspricht die These, durch die 1849 in Kraft getretenen Änderungen des Gemeinderechts sei eine neue eigenständige Gemeinde als juristische Person neben der schon bestehenden Gemeinde entstanden, auch der dem modernen Staatsrecht schon seit Jahrhunderten

⁶⁰ vgl. zur Nomenklatur z.B. auch §§ 1 und 9 des Verfassungsgesetzes vom 01.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl. 2/1920, worin der Begriff des ehemaligen Staates Österreich so verwendet wird, dass er weder die Länder noch die Gemeinden inkludiert hat.

innewohnenden Vorstellung von der „*dauernden, unteilbaren, im Wechsel der Geschlechter und sogar der Verfassungen sich selbst gleichen Einheit des Staats*“⁶¹. Eine Gemeinde verliert nämlich keineswegs dadurch ihre Identität, dass durch eine Gesetzesnovelle der Kreis jener Personen verändert wird, denen der Status eines Gemeindemitgliedes oder Gemeindeangehörigen zukommt und auch nicht durch eine Änderung des Wahlrechtes oder des ihr zugeordneten Gebietes⁶². Dass auch den Zeitgenossen die Vorstellung völlig fremd war, durch das Provisorische Gemeindegesez vom 17.03.1849 sei eine neue, vermögenslose Gemeinde neben der alten geschaffen worden, beweist u.a. die Tatsache, dass die aufgrund der ah Entschließung vom 06.02.1847 eingerichtete Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission bis etwa 1854, also noch einige Jahre nach Inkrafttreten des Provisorischen Gemeindegesezes vom 17.03.1849, tätig war und deren Tätigkeit keinerlei Zäsur und keinerlei Unterscheidung zwischen einer „alten“ und einer „neuen“ Gemeinde erkennen lassen. Vielmehr gibt es Vergleiche, die z.B. vor Inkrafttreten des Provisorischen Gemeindegesezes RGBl. 170/1849 abgeschlossen und danach durch das Hofkammerpräsidium genehmigt und/oder verfacht wurden⁶³. Es ergibt sich auch aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission, dass deren Mitglieder schon einige Zeit vor Inkrafttreten des Provisorischen Gemeindegesezes vom 17.03.1849 vom wesentlichen Inhalt der geplanten Regelung informiert waren. So hat z.B. Herr Jakob Gasser, kk. Gubernial Sekretär, welcher der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission, als Repräsentant der „*Landesstelle als Kuratelsbehörde der Gemeinden*“ angehörte, in seinem Bericht an das Hofkammerpräsidium vom 26.10.1848 über die Annehmbarkeit der mit den Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte geschlossenen Vergleiche auf das bevorstehende Provisorische Gemeindegesez vom 17.03.1849 mit folgender Formulierung Bezug genommen:

„Es ist nämlich bei der gegenwärtigen veränderten Zeitrichtung von den Gemeinden, besonders wenn sie künftig selbständiger gestellt werden sollten, mit allem Grunde zu erwarten, dass sie für den Forstschutz wirksamer sorgen werden, als dieses den Verwaltungsbehörden und Organen möglich ist.“

61 Otto Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Leipzig 1902, Seite 9

62 Letzteres stellte z.B. § 5 der TGO 1866 ausdrücklich klar (arg.: „Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist ... die Bewilligung des Landtages [...] erforderlich“).

63 Auch auf den zugunsten der Gemeinde X abgeschlossenen Vergleich trifft dies zu. Im November 1848 wurden die Bevollmächtigten der Gemeinde X und ihrer Glieder gewählt und der Vergleich abgeschlossen, am 19. Oktober 1849 (also nachdem das prov. Gemeindegesez in Kraft getreten war) wurde der Vergleich erst vom Ministerium für Landescultur genehmigt.

Damit liegt ein weiterer Hinweis darauf vor, dass sich die Waldservituten-Ausgleichungs-Kommissionen mit eben jenen Gemeinden befassten, denen kurze Zeit später, nämlich mit dem Provisorischen Gemeindegesetz vom 17.03.1849, mehr Selbständigkeit zuerkannt worden war.

Gegen die in der Beschwerde vertretene These, die Gemeinden seien bis zum Jahre 1849 lediglich private Vereinigungen gewesen, spricht auch die Tatsache, dass die ah Entschließung vom 06.02.1847 selbst auch auf die Landesstelle als Kuratelbehörde für die Gemeinden Bezug nahm (vgl. vor allem Zif.8 leg.cit).

Letzte Zweifel würden jedenfalls durch § 3 der TGO 1866 beseitigt. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:

„Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17.03.1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können auf Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden. ...“

Diese Bestimmung stellt klar, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 17.03.1849 existierenden Gemeinden durch dieses Gesetz nur allenfalls gewissen Veränderungen unterworfen wurden und dass eben diese Gemeinden durch die Tiroler Gemeindeordnung 1866 neuerlich verändert werden konnten, nicht aber dass sich jedes Mal eine neue Gemeinde bildet.

Dass es sich bei der in der Forsteigentumspurifikationstabelle angeführten Gemeinde X nicht um eine private Vereinigung, sondern eben um eine politische Gemeinde handelt, ergibt sich auch daraus, dass ausdrücklich erwähnt wurde, dass diese Gemeinde durch den Gemeindevorsteher und weitere Gemeindeglieder vertreten wurde (vgl. z.B. Tabelle Nr. 20). Diese Wortwahl korrespondiert mit der Sprache des Gemeindegliederungsregulierungspatents vom 14.08.1819, die Regulierung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tirol und Vorarlberg betreffend, sowie mit der Anführung der Gemeindeorgane in § 5a leg.cit („einem Gemeindevorsteher“), mit der Definition der Aufgaben des Gemeindevorstehers in §§ 8 und 9 leg.cit etc.

Aus der Forsteigentumspurifikationstabelle für den Landgerichtsbezirk Silz ergibt sich auch, dass es sehr wohl vorgekommen ist, dass Waldflächen von einer Gemeinschaft von Hofbesitzern besessen wurden. Dies wurde aber dann in den Tabellen ausdrücklich so angeführt. So hat z.B. die Gemeinde Silz das Eigentum an der Alpe Valdring für die „Ober- und

Untermaishofgüter“ angemeldet (vgl. Nr.4 der Tabelle). Nikodemus Grüner meldete – ungeachtet der Tatsache, dass er sich als „*Vierdtailmaister*“⁶⁴ bezeichnete – das Eigentum an einem Stück Wald in der Gonden und 7 Waldungen im Mühlbachen, Untergurgl, sowie die Waldung zu dem jungen Lehen für sich und mehrere Parteien aus dem Gurglersteuerbezirke an (Tabellen Nr.16 bis 18); weiters das Eigentum an einer Waldung im sog. Söck hinter den Obergurgler Häusern für 7 Hofbesitzer in Obergurgl (Tabelle Nr.18 Fortsetzung); weiters eine Waldung im unteren Bichlanger für 4 Hofbesitzer von Pirchet (Tabelle Nr.18 Fortsetzung). Josef Schöpf meldete das Eigentum an einer Pirchwaldung im Leutach für die „*Klingenburger Hofbesitzer*“ an (Tabelle Nr.34). Anton Maurer das Eigentum an einer Waldstrecke unterm Klöpfler für die „*Wächelsteiner Hofbesitzer*“ (Tabelle Nr.34).

Diese Beispiele zeigen, dass dort, wo im Zuge der Forsteigentumspurifikation Gruppen von Hofbesitzern als Eigentümer auftraten, dies sehr wohl in den Anerkennungstabellen entsprechend gekennzeichnet wurde, was den Umkehrschluss zulässt, dass dort, wo Gemeinden und Parzellen als Eigentümerinnen genannt wurden, eben nicht – wie die Beschwerde behauptet – nur die Hofbesitzer eines Gebietes, sondern die Gemeinden bzw. deren Bestandteile gemeint waren.

Zu den sogenannten Waldvierteln (Seite 21ff der Beschwerde):

Auf Seite 21f der Beschwerde wird behauptet, sämtliche Fraktionen der Gemeinde X seien „*Agrargemeinden*“, also unregulierte Agrargemeinschaften gewesen. Aus den obigen Schilderungen der zahlreichen öffentlichen Aufgaben, welche die Tiroler Gemeinden seit dem frühen Mittelalter erfüllten und zu erfüllen hatten, ergibt sich, dass der Versuch, die Gemeinden bis zur Erlassung des Provisorischen Gemeindegesetzes RGBl. 170/1849 als Agrargemeinschaften zu beurteilen, als reine Fantasie bewertet werden muss, die mit der historischen Wirklichkeit auch nicht ansatzweise in Einklang gebracht werden kann.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass der Oberste Agrarsenat in den 1960er Jahren in einzelnen Erkenntnissen eine andere Rechtsansicht vertreten und darin auch die gegenteilige höchstgerichtliche Judikatur (vgl. z.B. VwSlg. 3560A/1954, aber auch die gesamte Judikatur des kk Verwaltungsgerichtshofes zum Gemeindegut - allein etwa 150 Erkenntnisse

⁶⁴ also mit dem alten Titel für Fraktions- oder Gemeindevorsteher – vergleiche den I. Titel des IX. Buches der Tiroler Landesordnung 1573

sind bei Mischler-Ullbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1906, unter dem Stichwort Gemeindegut wiedergegeben) verschwiegen hat.

Allerdings ist zur richtigen Würdigung der Judikatur des Obersten Agrarsenates zum gegenständlichen Thema darauf hinzuweisen, dass dieser den in der Beschwerde aufgezeigten Irrweg sehr bald wieder verlassen hat. In seinem Erkenntnis vom 02.03.1966, Zahl 43-OAS/66, hat der Oberste Agrarsenat z.B. folgendes ausgeführt:

„Wenn auch die heutige Ortsgemeinde (politische Gemeinde) ein Erzeugnis des modernen Staates ist, so hat doch die Gemeindebildung als komplexer Vorgang bereits vor Jahrhunderten [...] begonnen.

In Österreich scheint zwar nach den neueren Forschungen die Gemeinde in manchen Gebieten und zu verschiedenen Zeiten keine große Rolle in der Geschichte gespielt zu haben, dennoch ist in der Regel die endgültige Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgt. Als Beispiele wären anzuführen: Anordnungen Maria Theresias vom 17.01. und 16.02.1754 betreffend Seelenbeschreibung und vom 02.03.1754 betreffend Konskription der Ortschaften und Häuser; Hofdekret vom 10.03.1770 betreffend Nummerierung der Häuser; Instruktion zum Patent vom 05.07.1779 betreffend Konskription; Hofdekret vom 02.11.1784 betreffend Anlegung eines Steuerkatasters; Hofdekrete von 1817 und 1819 betreffend Steuerregulierung. Bereits in dieser Zeitspanne ist die Gemeinde in einem gewissen Ausmaß zur politischen Gemeinde geworden. Insbesondere wurde die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde als Gemeinde – dann allenthalben auch Ortsgemeinde genannt – angesehen. Im Vortrag des Ministerrates vom 15.03.1849 wurde bereits die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, ‚die Ortsgemeinde, wie sie faktisch besteht, berücksichtigen zu müssen, denn sie hat eben durch ihren Bestand ein gegründetes gutes Recht, ihre individuelle Existenz anzusprechen; sie ist eine moralische Person, welche die Anerkennung und Gewährleistung ihres Fortbestandes zu fordern berechtigt ist.‘ Demzufolge anerkannte das Provisorische Gemeindegesetz vom 17.03.1849 die faktisch bestehende Ortsgemeinde als unterste Einheit in der Gliederung der Gemeinden (vgl. Starzer, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs, Wien 1904). Doch hat – ähnlich wie in Bayern – auch die Gemeindegesetzgebung in Österreich Weiler und kleinere

Dörfer bzw. Ortschaften mit eigenen Grundstücken als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb der (politischen) Ortsgemeinde anerkannt (vgl. §§ 4 und 5 Prov. Gemeindegesetz).

Die Rechtsansicht, vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hätte noch keine ‚Gemeinde‘ bestanden, sodass der Erwerb der Grundstücke Privateigentum der ‚Urhausbesitzer‘ begründet hätte, widerspricht der historischen Forschung.“

Im selben Erkenntnis hat der OAS auch ausgesprochen:

„Der Umstand, dass manchmal nicht alle Bewohner des betreffenden Gemeindeteiles, sondern nur ein begrenzter Personenkreis in den Genuss der Erträge des Vermögens kam, war teils in den faktischen Machtverhältnissen innerhalb dieser örtlichen Gemeinschaft, teils in einer ungenügenden Überwachung durch die Ortsgemeinde begründet.“

Auch im Bezug auf die Bevölkerungsverhältnisse ist es nicht gerechtfertigt, die in der Zeit vor 1849 bestehenden Gemeinden als „Agrargemeinden“ oder wie es in der Literatur öfter heißt „bäuerliche Gemeinden“ zu bezeichnen. So wurden z.B. bei einer in „Alttirol“⁶⁵ im Jahre 1785 durchgeführten amtlichen Volkszählung 602.700 Einwohner festgestellt. Zur annähernd gleichen Zeit (nämlich im Jahre 1788) wurden im selben Gebiet jedoch nur 55.200 bäuerliche Besitzer gezählt. Also waren damals nur rund 9 % der Tiroler bäuerliche Besitzer.⁶⁶ Otto Stolz berichtet in seinem Werk „Geschichtskunde des Zillertales“⁶⁷ über Zählungen nach der Berufsstellung in der Zeit zwischen 1870 und 1934, wobei diese Gliederung der Bevölkerung nach Berufsklassen auch alle Familienangehörigen der betreffenden Einwohner in sich schließen. Das Ergebnis hat Otto Stolz wie folgt zusammengefasst:

„Danach hat es im Gerichtsbezirke Zell, der seit 1923 fast das ganze Zillertal umfasste, und, wenn wir hiezu noch die Gemeinden Straß und Bruck nehmen, im ganzen Zillertal folgende Gliederung der Bevölkerung nach Berufsklassen gegeben, wobei die Zahlen auch alle Familienangehörigen der betreffenden Einwohner in sich schließen: in der Land- und Forstwirtschaft Tätige 9.901 [in dieser Zahl sind also auch alle Dienstboten enthalten], in Handwerk und

65 damit ist das Gebiet des heutigen Bundeslandes Tirol zuzüglich der beiden geistlichen Fürstentümer Brixen und Trient gemeint

66 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch I.Band 2.Lieferung, Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München 1954, Seite 274

67 Otto Stolz, Geschichtskunde des Zillertales, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1949, Seite 34

Industrie 3.306, in Handel und Verkehr samt Gastgewerbe 1.267, im öffentlichen Dienst 220, in den freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler und andere) 390, ohne Beruf 1.650, die Gesamtzahl aller Einwohner 16.852.

Obwohl im Zillertal nur Dörfer und Einzelhöfe und keine markt- und stadtartigen Siedlungen bestehen, sind also doch nur kaum 2/3 seiner Einwohner in der Land- und Forstwirtschaft tätig und der entsprechende andere Teil in jenen Berufen, die eben sonst die Städte und Marktflecken anfüllen.“

Ebensowenig wie es historisch richtig oder rechtlich zulässig wäre, die Gemeinden in Agrargemeinschaften umzutaufen, dürfen auch die ehemaligen Fraktionen nicht als Agrargemeinschaften bewertet und behandelt werden. Fraktionen waren seit jeher Bestandteile politischer Gemeinden. Sie verdanken ihre Existenz zum einen dem Umstand, dass die politische Obrigkeit die Teilung von Gemeinden nicht beliebig erlaubte und zum anderen der Tatsache, dass allzu kleine Gemeinschaften in der Regel nur einen Teil der oben geschilderten Gemeindeaufgaben erfüllen konnten, weshalb die Fraktionen sich nicht von jenen Gemeinden lösten, denen sie angehörten. Hingegen erforderte die Nutzung eines Waldgebietes keineswegs so komplexe Strukturen, dass dadurch die Bildung verschachtelter Körperschaften notwendig geworden wäre oder erklären ließe.

Darüber hinaus ergibt aber auch eine Analyse der Amts- und Gesetzessprache, dass der Ausdruck „*Fraktion*“ jedenfalls schon seit dem 19.Jahrhundert ausschließlich für Bestandteile politischer Gemeinden verwendet wurde⁶⁸. Angesichts dieser eindeutigen Amtssprache kann den

68 vgl. z.B. die im Tiroler Landesarchiv erliegenden Akten der Waldservituten-Ausgleichungskommission, insbesondere das Protokoll vom 26.10.1848 betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte, worin Georg Knik, kk Land- und Untersuchungsrichter, und Moritz von Kempelen darüber berichten, dass sich in der Gemeinde Steeg die einzelnen Fraktionen nicht einigen hätten können; den Hauptbericht vom 01.11.1848, womit die Ablösungsverhandlungen des Landgerichtes Reutte vorgelegt wurden; darin berichtet von Kempelen darüber, mit den Fraktionen Rauth und Pflach Vergleiche abgeschlossen zu haben; weiters das Protokoll vom 20.07.1849 betreffend die mit den Gemeinden des Landgerichts Rattenberg abgeschlossenen Vergleiche, wo über besondere Verhältnisse der Fraktion St.Gertraudi der Gemeinde Reith berichtet wird; Protokoll vom 21.12.1849 betreffend die im Bezirke des Landgerichtes Zell abgeschlossenen Vergleiche, worin die Fraktion Dornauberg der Gemeinde Finkenberg ausdrücklich erwähnt wird, sowie die Fraktionen Mühlen, die in politischer Beziehung zur Gemeinde Schwendau gehört; Antrag des Landesausschusses vom 31.08.1892, Beilage Nr.18 zu den Stenographischen Berichten des Tiroler Landtages, VII.Periode, IV.Session, 1892/93, worin u.a. ausgeführt wurde: „Die großen Gemeinden, mit Ausnahme einiger weniger geschlossener Orte, bestehen durchweg aus mehreren getrennten Dörfern, Weilern, kurz gesagt Fractionen. Bei den kleinen Gemeinden dürfte sich wohl in den allermeisten Fällen geschichtlich nachweisen lassen, dass sie ursprünglich Teile eines größeren Gemeindegewesens bildeten, mit anderen Worten, dass sie aus ehemaligen Fractionen selbständige

juristisch gebildeten Grundbuchsanklegungskommissionen auch nicht unterstellt werden, sie hätten ein- und denselben Ausdruck (eben jenen der Fraktion) für ganz unterschiedliche Gebilde, nämlich sowohl für Gemeindebestandteile als auch für Agrargemeinschaften verwendet, zumal ihnen das Gegenteil ausdrücklich aufgetragen worden war⁶⁹.

Gemäß § 34 der Vollzugsvorschrift für die Grundbuchsanklegung in Tirol vom 04.10.1898, LGBL. Nr. 9/1898, war den Grundbuchsanklegungskommissionen aufgetragen, zwischen bloßen Nutzungsrechten am Gemeindegut und Eigentumsrechten sorgfältig zu unterscheiden. Soweit sogenanntes Klassenvermögen vorlag, sollte entweder Miteigentum oder aber das Eigentum für eine juristische Person, zum Beispiel eine „Nachbarschaft“⁷⁰ bestehend aus bestimmt anzuführenden geschlossenen Höfen eingetragen werden.

Aus diesen Gründen spricht die für die Richtigkeit der Grundbucheintragungen bestehende gesetzliche Vermutung (§ 47 AVG iVm § 292 ZPO) auch dafür, dass es sich bei einer als Fraktion bezeichneten Körperschaft tatsächlich um einen Gemeindebestandteil handelte, zumal Art. II § 1 Abs. 1 der VO zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15.09.1938 alle Fraktionen ausnahmslos aufgelöst und die Gemeinden zu deren Rechtsnachfolger bestimmt hat. Mangels gegenteiliger Beweisergebnisse ist daher schon allein aufgrund der erfolgten Grundbucheintragung davon auszugehen, dass die gegenständlichen Liegenschaften bis zu ihrer Regulierung auch tatsächlich im Eigentum der Gemeinde X standen.

Gemeinden wurden.“; Fraktionsgesetz vom 14.10.1893, LGBL. Nr. 32, über die Vertretung der Fraktionen in den Gemeinden, dessen § 1 mit den Worten beginnt: „Bei Gemeinden, welche aus mehreren selbständigen Teilen (Fraktionen) bestehen, insbesondere, wenn diese einzelnen Gemeindeteile ein abgesondertes Vermögen besitzen, kann [...]“.

⁶⁹ vgl. z.B. die Verordnung des Justizministeriums vom 19.10.1897, Zahl 23089, kundgemacht im Verordnungsblatt des kk Justizministeriums unter der Nr.37/1897, worin es wörtlich hieß: „Als allgemeiner Grundsatz bei Anschreibung des Eigentumsrechtes ist vor Augen zu halten, dass stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objekte betrauten Behörden oder Organe [...] eingetragen werden dürfen. Auch muss darauf gesehen werden, dass [...] nicht für denselben Eigentümer jeweils eine verschiedene Bezeichnung verwendet werde.“. Hinsichtlich des Eigentums der Gemeinden hieß es: „Von dem Eigentum der Gemeinden sind jene Liegenschaften, die allenfalls einzelnen Gemeindefractionen oder gewissen Classen von Gemeinde mitgliedern als Sondervermögen gehören (§. 65 Alinea 4 und §. 90 der Tiroler Gemeindeordnung vom 09.01.1866, LGBL. Nr. 1) genau auseinanderzuhalten.“

⁷⁰ Diese Vorschrift zeigt, dass das Wort „Nachbarschaft“, das – wie oben gezeigt wurde – früher als Synonym für die Gemeinde verwendet worden war, inzwischen einen Bedeutungswandel erfahren hatte und als Bezeichnung für eine Agrargemeinschaft fungierte.

Zur Kompetenz der Agrarbehörde zur Klärung der Eigentumsverhältnisse (Seite 24ff der verbesserten Beschwerde):

Es trifft zu, dass die Agrarbehörden die Aufgabe gehabt hätten, im Zuge des Regulierungsverfahrens festzustellen, wer wahrer Eigentümer der in das Regulierungsverfahren einbezogenen Liegenschaften wäre. Die tatsächliche Vorgangsweise dieser Behörde war aber eine völlig andere:

Abgesehen von wenigen Einzelfällen, in denen es auch schon in der Zwischenkriegszeit zu rechtswidrigen Übertragungen von Gemeindegut an Agrargemeinschaften gekommen ist, nahm die systematische und weitgehend flächendeckende Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften ihren Ausgang in Osttirol, als dieser Landesteil während der NS-Zeit an Kärnten angegliedert war. Dr. Haller, ein Sachbearbeiter der Agrarbehörde für den Landkreis Lienz, berichtete am 31.12.1941 an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichs-Statthalter in Klagenfurt, er (bzw. die Agrarbezirksbehörde Lienz) habe am 07.06.1939 im Einvernehmen mit der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde eine Besprechung aller in Frage kommenden Behörden und Dienststellen bei der Kreisbauernschaft in Lienz einberufen. Bei dieser Besprechung sei von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht worden, dass die Überführung aller ehemaligen Fraktions- und Gemeindegüter in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde die beste und zweckmäßigste Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten und die Durchführung von Eingemeindungen wesentlich erleichtert werden würde⁷¹. Den Grund für die vorausgegangene Beunruhigung der bäuerlichen Bevölkerung erfährt man aus derselben Seite dieses Berichtes weiter oben: Nachdem sich Einzelne darüber beschwert hatten, dass die Gemeinden (wohl als Folge der mit Einführung der Deutschen Gemeindeordnung verfügten Auflösung der Fraktionen und der Bestimmung der Gemeinden als deren Rechtsnachfolger) mit der Einziehung der sogenannten Fraktionsgüter begannen, forderte Dr. Haller bzw. die Agrarbezirksbehörde Lienz alle Nutzungsberechtigten mit Kundmachung vom 12.04.1939 auf, ihre Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse anzumelden. Die Beunruhigung, die durch die Übertragung des Gemeindeguts an Agrargemeinschaften beschwichtigt werden sollte, was also zuvor von der Behörde selbst veranlasst worden.

⁷¹ Bericht des Dr. Haller von der Agrarbezirksbehörde Lienz an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstadthalter in Klagenfurt vom 31.12.1941, Zl. 519/41/Vi, Seite 14;

Dr. Haller baute seine Argumentation, wonach einzelne Gemeinde- oder Fraktionsgüter in Wahrheit im Eigentum der Agrargemeinschaft stünden, vor allem auf den oben beschriebenen Umstand auf, dass für die Gemeinde seit dem Mittelalter auch noch andere ältere Ausdrücke, insbesondere auch die Bezeichnung als „*Nachbarschaft*“ gebräuchlich waren, die aber seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen (wohl nicht ganz zufälligen) Bedeutungswandel erfahren hatten, sodass sich naturgemäß ältere Urkunden finden ließen, in denen sog. „*Nachbarschaften*“ als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gemeinde- oder Fraktionsgütern aufschienen. Selbst, wenn man aber unterstellen würde, dass einzelne Grundbuchseintragungen in Osttirol unrichtig gewesen wären (was im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht weiter zu untersuchen ist), hätten Dr. Haller und die Gemeindeaufsichtsbehörde für den Landkreis Lienz keinesfalls davon ausgehen können, dass alle Gemeinde- und Fraktionsgüter Osttirols nicht im Eigentum der Gemeinden, sondern in jenem bäuerlicher Interessentschaften stünden. Dem wäre z.B. schon die Bestimmung des § 74 des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849, RGBl. Nr. 170, entgegen gestanden, wonach das gesamte Gemeindegut Eigentum der Gemeinde als moralische Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist. Es kann daher überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass der in der Besprechung bei der Kreisbauernschaft Lienz am 07.06.1939 gefasste Grundsatzbeschluss aller in Frage kommenden Behörden, insbesondere der Agrarbezirksbehörde Lienz und der Gemeindeaufsichtsbehörde, das g e s a m t e Gemeinde- und Fraktionsgut in das Eigentum von Agrargemeinschaften zu überführen, eine krasse Gesetzes- und Verfassungsverletzung darstellte.

Im weiteren Bericht schilderte nun Dr. Haller der Oberen Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt, welche Schwierigkeiten sich der Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses vom 07.06.1939 entgegen stellten. In der Folge hätte nämlich die Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Ansicht geändert und daher sei der Agrarbehörde „*nichts anderes übrig*“ geblieben, als das Gemeindegliedervermögen den früheren Nutzungsgruppen durch H a u p t t e i l u n g s v e r f a h r e n als Abfindungen zuzuteilen. Diese Verfahrensart erschien jedoch Herrn Dr. Haller und angeblich auch „*den immer stürmischer werdenden Beteiligten*“ bald als z u u m s t ä n d l i c h. In der Folge gelang es Herrn Dr. Haller bei einer Besprechung am 18.09.1941 vom Vertreter der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde das Einverständnis zu erwirken, das angestrebte Ergebnis durch eine „*sofortige Überprüfung der Eigentumsrechte*“ herbeizuführen. Es wurde eine aus Vertretung der Gemeindeaufsichts-, Agrar- und Forstbehörde sowie der Kreisbauernschaft bestehende fliegende Kommission gebildet, die in wenigen Tagen fast alle in

Frage kommenden Osttiroler Gemeinden bereiste und die (von der NSDAP bestellten) Gemeindevertreter in sog. „Vereinbarungen“ drängte, die für die Gemeinden praktisch den Verlust ihres gesamten Liegenschaftsbesitzes zur Folge hatten. Insgesamt wurden in der Zeit zwischen 1939 und 1945 in 113 Regulierungen Agrargemeinschaften gebildet und diesen praktisch alle Gemeinde- und Fraktionsgüter des Bezirkes bzw. Landkreises Lienz ins Eigentum übertragen.

Als nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Osttirol wieder dem Bundesland Tirol angegliedert wurde, schickte die Kärntner Landesregierung auch die Akten der Agrarbezirksbehörde Lienz an das Amt der Tiroler Landesregierung. Nur kurze Zeit später begann nun auch in Nordtirol die Agrarbehörde ganz nach demselben Schema (und wie der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 ausgesprochen hat – offenkundig verfassungswidrig) Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften zu übertragen. Es kann keine Rede davon sein, dass die Agrarbehörde sich etwa bemüht hätte, die früheren Eigentumsverhältnisse im Einzelfall zu überprüfen. So setzte sich die Agrarbehörde regelmäßig nicht nur über die grundbücherlichen Eigentumseintragungen hinweg, sondern auch über rechtskräftige agrarbehördliche Bescheide.

So war zum Beispiel im agrarbehördlichen Regulierungsplan vom 07.07.1923 bzw. im Generalakt vom 18.01.1926 festgestellt worden, dass die Unterstädter Melkalpe im Eigentum der Fraktion Imst Unterstadt steht. Im agrarbehördlichen Wirtschaftsplan vom 27.01.1927 war festgestellt worden, dass die Tanzalpe in Jerzens im Eigentum der Gemeinde Jerzens steht. Mit Generalakt vom 06.04.1925 war festgestellt worden, dass die Oberstädter Melkalpe im Eigentum der Fraktion Imst Oberstadt steht und in der (einem agrarbehördlichen Bescheid gleichzustellenden) Servitutenurkunde vom 21.03.1871 war festgestellt worden, dass der Gemeindewald von Tulfes im Eigentum der Gemeinde Tulfes steht.

Hinsichtlich all dieser Liegenschaften hat in der Folge die Agrarbehörde ebenso wie bei mehreren weiteren hundert Gemeindegütern festgestellt, diese stünden im Eigentum einer Agrargemeinschaft. Da gleichzeitig nicht selten festgestellt wurde, dass es sich bei den betreffenden Liegenschaften um Gemeinde- oder Fraktionsgut handelt, steht völlig außer Frage, dass die Agrarbehörde keineswegs die Absicht verfolgte, den wahren Eigentümer der von ihr regulierten Liegenschaften festzustellen.

Es handelte sich daher bei all diesen Bescheiden – wie schon der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 18446/2008 feststellte – nicht um eine Eigentumsfeststellung, sondern um eine Eigentumsübertragung, für die jegliche gesetzliche Grundlage fehlte.

Durch die nunmehrige Formulierung des § 33 Abs. 2 lit. c Zif. 2 TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 hat auch der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die betreffenden agrarbehördlichen Bescheide entgegen ihrem Wortlaut nicht generell als Eigentumsfeststellungen zu werten sind. Durch die Bezugnahme auf die wahre Rechtslage (arg.: „*vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind*“) hat der Gesetzgeber die Folgen eines solchen Bescheides davon abhängig gemacht, ob damit die wahren Eigentumsverhältnisse geändert wurden oder nicht.

Ob ein Grundstück als Gemeindegut im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung zu beurteilen ist, ist daher nicht anhand der in den meisten Fällen offenkundig rechtswidrigen agrarbehördlichen Regulierungs- und Feststellungsbescheide, sondern anhand der „*vormals*“ (also vor Erlassung eines allenfalls eigentumsändernden agrarbehördlichen Bescheides) bestehenden Rechtslage zu prüfen.

Eine solche Prüfung fällt im Regelfall auch nicht schwer, da ja – wie oben schon erwähnt – die gesetzliche Vermutung (§ 47 AVG iVm § 242 ZPO) für die Richtigkeit des Grundbuches spricht.

Zwar steht es jedermann frei, die Unrichtigkeit des Grundbuches zu beweisen, doch ist angesichts der Sorgfalt, mit der das Grundbuch angelegt wurde und angesichts der Tatsache, dass der Inhalt der Grundbuchseintragungen schon zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlage Gegenstand ausführlichster Erörterungen sowohl in den einzelnen Gemeinden, als auch im Landtag, als auch in allen maßgeblichen Ämtern und Stellen des Landes war, nicht zu erwarten, dass der Beweis der Unrichtigkeit des Grundbuches in einer maßgeblichen Anzahl von Fällen gelingen könnte. Die Grundbuchsanlage wurde, wenn sie geschlossene Höfe und deren Bestandteile betraf, ja von einer Kommission überprüft, der ein Vertreter der Statthalterei, der Finanzlandesdirektion, des Landesausschusses und des Landeskulturrates sowie dem Präsidenten und 4 Richtern des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu bestehen hatte⁷².

⁷² vgl. § 17 des Gesetzes vom 17.03.1897 betreffend die Anlage von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben in Tirol, LGBl. Nr. 9/1897;

Die Beschwerdebehauptungen, wonach es der Agrarbehörde darum gegangen wäre, die wahren Eigentumsverhältnisse am Regulierungsgebiet festzustellen, stehen auch im Widerspruch mit den Ausführungen von Dr. Albert Mair, also jenem Beamten, der den Großteil der in Rede stehenden Feststellungsbescheide entweder selbst verfasst oder als Abteilungsleiter der Agrarbehörde zu vertreten hat⁷³:

„Hinsichtlich der Frage der Möglichkeiten der Zuschreibung des Eigentums am Gemeindegut an eine körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaft im Zuge der Regulierung muss man, wenn auch das Gesetz expressis verbis keine Bestimmung enthält, nach eingehender Prüfung der Rechtslage zur Überzeugung gelangen, dass dies nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften der Flurverfassungslandesgesetze möglich ist und zwar aus folgenden Gründen: Das Gemeindegut zählt nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Flurverfassungslandesgesetze und des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Die Existenz agrargemeinschaftlicher Grundstücke setzt voraus, dass ein bestimmter Kreis von Rechtsträgern vorhanden ist, denen Nutzungsrechte an diesen agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen. Die Nutzungsrechte werden gesetzlich als Anteilsrechte bezeichnet, die entweder mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden oder persönliche, dh walzende Anteilsrechte sein können. Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer von anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften und die Inhaber persönlicher, dh walzender Anteilsrechte bilden bereits kraft Gesetzes eine Agrargemeinschaft, ganz gleichgültig, ob schon eine agrarbehördliche Regulierung für diese agrargemeinschaftlichen Grundstücke stattgefunden hat oder nicht. Mit der in Form von Verwaltungssatzungen erfolgten körperschaftlichen Einrichtung der Agrargemeinschaft durch die Agrarbehörde erlangt diese Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Auf das Gemeindegut bezogen bedeutet dies, dass alle Nutzungen am agrargemeinschaftlichen Gemeindegut sich als Anteilsrechte nach den Gesetzen der Bodenreform qualifizieren und dass für jedes agrargemeinschaftliche Gemeindegut schon vor Entfaltung irgendeiner agrarbehördlichen Regulierungstätigkeit bereits ex lege eine Agrargemeinschaft besteht, der alle Nutzungsberechtigten und

⁷³ vgl. Albert Mair, Probleme der Regulierung des Gemeindeguts, Tiroler Bauernkalender 1966, Seite 264ff;

auch die Gemeinde, wenn sie an den Nutzungen in irgendeiner Form als grundbücherliche Eigentümerin oder Steuerträgerin teilgenommen hat, angehören. Die agrargemeinschaftliche Qualifikation des Gemeindegutes ordnet nunmehr sowohl den Anteilsberechtigten wie auch nicht zuletzt der Agrarbehörde Rechte zu, die dann vollends ohne sachlichen und juristischen Boden bleiben müssen, wenn man das Vorliegen privatrechtlichen Eigentums der Gemeinde am Gemeindegut im üblichen Sinne, wenn auch vielleicht beschränkt durch gewisse öffentlich-rechtliche Normen, annehmen wollte. Der Agrarbehörde steht es zu, die agrargemeinschaftlichen Grundstücke, sohin auch das Gemeindegut, der Regulierung zu unterziehen und dabei alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Ausschluss aller sonst kompetenten Verwaltungsbehörden oder Gerichte allein und vollständig zu ordnen. Die Gemeinde fungiert in diesem Verfahren trotz ihres Eigentumstitels in genau gleicher Weise wie alle anderen Berechtigten nur als Partei und findet ihr Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeindegut ebenso wie bei den anderen Beteiligten in der Anteilsberechtigung seinen alleinigen Ausdruck. Die Verwaltungsbefugnisse, die der Gemeinde bisher zukamen, gehen mit Abschluss der Regulierung zur Gänze auf die kraft Gesetzes zwar schon bestandene, nunmehr durch Verwaltungs- Satzungen körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaft über. Im Falle einer körperschaftlichen Einrichtung der Agrargemeinschaft als Rechtsperson verbleibt der Gemeinde, wenn man an der grundbücherlichen Eintragung nichts ändert, auf jeden Fall nur mehr die bloße nuda proprietas, die keinerlei rechtliche Wirkungen mehr zu zeitigen vermag, weil die gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Befugnisse an Grund und Boden nur allein der Agrargemeinschaft und zwar uneingeschränkt zukommen. Ein Eigentum in der äußeren Form der nuda proprietas gegenständlicher Art, bei der der Eigentümer keinerlei Rechte und auch keinerlei Pflichten hat, ist der österreichischen Rechtsordnung aber vollkommen fremd und unbekannt. Wenn es sich nunmehr beim Eigentum der Gemeinde am Gemeindegut um ein echtes, im Sinn des Privateigentums zu verstehendes Eigentum handeln würde, so wäre rechtslogisch die in den Flurverfassungslandesgesetzen verankerte Konstruktion der Regulierung von Gemeindegut durch die Agrarbehörden mit allen den oben aufgezeigten Möglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung, die durchaus auch ohne Berührung der Eigentumsfrage als solcher zur nuda proprietas der Gemeinde zwangsläufig führen muss, schlechthin undenkbar.

Würde man für das Gemeindegut nur eine körperschaftliche Agrargemeinschaft bilden und das Eigentum der Gemeinde belassen, so ergäbe sich auch grundbuchsrechtlich und grundbuchstechnisch eine völlig absurde Lage. Der Grundbuchsführer würde sich verständlicherweise vorerst primär auf das verbücherte Eigentum der Gemeinde stützen und für grundbücherliche Eintragungen aller Art entsprechend den Grundbuchsvorschriften jeweils auch die entsprechende Zustimmung des Eigentümers, also der Gemeinde verlangen. Dieser Gemeinde ist aber kraft öffentlich-rechtlicher Norm jede Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen und hätte die Gemeinde, obwohl sie im Grundbuch als Eigentümerin aufscheint, keinerlei Möglichkeit, das Eigentum irgendwie zur Geltung zu bringen. Welche Verwirrung ein derartiger Zustand stiften müsste, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern. Alle Flurverfassungslandesgesetze kennen die Möglichkeit der körperschaftlichen Einrichtung der Agrargemeinschaft mit allen daraus resultierenden und bereits dargelegten Auswirkungen. Eine körperschaftlich rechtsfähige Agrargemeinschaft, deren Existenzvoraussetzung ihrer Rechtsnatur nach die agrargemeinschaftlichen Grundstücke bilden, ist ohne ein tatsächliches Eigentum, an dem für die Agrargemeinschaft essentiellen Substrat, nämlich den gemeinschaftlichen Grund und Boden, unvorstellbar und praktisch widersinnig. Die Agrargemeinschaft leitet sich historisch von der Wirtschaftsgemeinde ab und ist nicht eine bloße Nutzungsgemeinschaft, sondern auch eine Eigentums- und Sachgemeinschaft öffentlichen Rechts.

Es kann doch dem Gesetzgeber ausgeschlossen zugetraut werden, dass er durch die Normen der Regulierung, die Rechtssicherheit schaffen und Unklarheit beseitigen sollen, auch das Nebeneinanderbestehen zwischen rechtsfähiger Agrargemeinschaft auf der einen Seite und bloßem nacktem Eigentum der Gemeinde auf der anderen Seite mit den bereits dargelegten untragbaren Rechtsfolgen für möglich hielt, sondern es gibt nur einen einleuchtenden Schluss, dass der Gesetzgeber klar davon ausging, dass Gemeindegut nicht privatrechtliches Alleineigentum der Gemeinde ist, sondern dass vielmehr ein im öffentlichen Recht begründetes miteigentumsähnliches Verhältnis zugunsten der Gesamtheit der Anteilsberechtigten vorliegt, das allerdings bis zur Durchführung der agrarbehördlichen Regulierung nach außen hin

durch die Gemeinde als kompetenter Vertreterin der noch nicht organisierten Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten, die ja ihren Nutzungsanspruch ausschließlich nur auf ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde stützen, repräsentiert wird. Die Rechtsposition der Gemeinde ist praktisch auch nach Abschluss des Regulierungsverfahrens und Einrichtung einer körperschaftlichen Agrargemeinschaft, ob die Gemeinde nunmehr Eigentümerin bleibt oder nicht, die vollkommen gleiche, sodass auch die Umschreibung des Eigentums in tatsächlicher Hinsicht für die Gemeinde keinerlei Rechtsnachteile nach sich zieht.“

Aus den zitierten Ausführungen Mairs sei folgendes hervorgehoben:

Mair erkennt an, dass sich der Nutzungsanspruch der Stammsitzliegenschaftsbesitzer „*ausschließlich nur auf ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde*“ stützt. Er erkennt auch an, dass auch der Gemeinde selbst (eben aus ihrem Eigentum am Gemeindegut heraus) gewisse Ansprüche im Bezug auf das Gemeindegut zukommen. Daraus folgert er dann:

„Die Rechtsposition der Gemeinde ist praktisch auch nach Abschluss des Regulierungsverfahrens und Einrichtung einer körperschaftlichen Agrargemeinschaft, ob die Gemeinde nunmehr Eigentümerin bleibt oder nicht, die vollkommen gleiche, sodass auch die Umschreibung des Eigentums in tatsächlicher Hinsicht für die Gemeinde keinerlei Rechtsnachteile nach sich zieht.“

Mair behauptet also keineswegs, das Gemeindegut stünde lediglich im Miteigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer einer Gemeinde. Vielmehr ergibt sich aus dem Zitat von Dr. Albert Mair genau das, was der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 als Absicht der Agrarbehörde angenommen hat, nämlich dass die Agrarbehörde die Gemeinde keineswegs ersatzlos enteignen, sondern das frühere Eigentumsrecht der Gemeinde in ein Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft verwandeln wollte. Im Hinblick auf die sich aus den zitierten Ausführungen Mairs ergebende, den Regulierungen zugrundeliegende Rechtsansicht der Agrarbehörde ist auch der Hinweis auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Agrarbehörde, die wahren Eigentumsverhältnisse festzustellen, verfehlt, weil Mair den Eigentumstitel der Gemeinde in jenen Fällen, wo er Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen hatte, ja nicht in Frage stellte, sondern lediglich die Auffassung vertrat, die aus dem Eigentumsrecht

der Gemeinde resultierenden Rechte kämen im agrargemeinschaftlichen Anteilsrecht der Gemeinde in hinreichender Weise zum Ausdruck, weshalb es nur konsequent war, wenn der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 forderte, dass die Regulierung daher dafür Sorge tragen müsse, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch tatsächlich ein vollständiges Äquivalent für das ihm zugrundeliegende frühere Eigentumsrecht der Gemeinde biete.

Realgemeinde:

Soweit die Beschwerde die Existenz der historischen Realgemeinde als Rechtfertigung für die Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften anführt, sei daran erinnert, dass der VfGH mit Erkenntnis vom 14.10.1961, G 27/60 u.a. (Slg. 4047), aussprach, Lasten, die aus der Zugehörigkeit zur ehemaligen Realgemeinde herrührten (im Anlassfall ging es um die nur für realsteuerpflichtige Gemeindeangehörige bestehende Verpflichtung zu Hand- und Zugdiensten), seien sachlich nicht gerechtfertigt. Angesichts dieses Erkenntnisses besteht Erklärungsbedarf, warum für Rechte, die aus der ehemaligen Zugehörigkeit zur Realgemeinde resultieren, etwas anderes gelten sollte, als für die Lasten. Wenn es sachlich nicht gerechtfertigt ist, denjenigen, die der ehemaligen Realgemeinde gehörten, bestimmte Lasten, die sie seit Jahrhunderten tragen mussten, weiterhin aufzuerlegen, kann dieser Umstand wohl auch keine Grundlage für besondere Rechte sein. Erst recht kann daher aus einer ehemaligen Realsteuerpflicht kein Anspruch auf Gemeindeeigentum abgeleitet werden.

Keine Rückwirkung von Feststellungsbescheiden:

Auf Seite 30 ihrer verbesserten Beschwerde führt die Beschwerdeführerin aus, die zu ihren Gunsten getroffene agrarbehördliche Eigentumsfeststellung inkludiere die verbindliche Entscheidung darüber, dass sie seit jeher Eigentümerin des Regulierungsgebietes gewesen wäre. Dies trifft nicht zu.

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen sind auf der Grundlage jener Sach- und Rechtslage zu fällen, die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung besteht. Wenn daher in einem Bescheid nicht ausdrücklich etwas anderes zum Ausdruck kommt, bezieht sich eine verwaltungsbehördliche Feststellungsentscheidung nur auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung und sagt nichts darüber aus, wie die Verhältnisse vorher waren. Im konkreten Fall wurde – wie bei so vielen anderen Liegenschaften des

Gemeindegutes auch – nicht ein schon bestehendes Eigentum festgestellt, sondern durch die agrarbehördliche Feststellungsentscheidung die Eigentumslage verändert. Es handelte sich daher in Wahrheit nicht um eine Eigentumsfeststellung, sondern um eine Eigentumsübertragung.

Diese ist zwar ungeachtet ihrer Gesetz- und Verfassungswidrigkeit wirksam, doch macht der Gesetzgeber – zulässigerweise (VfGH 28.02.2011, B 1645/10, Slg. 19.320) – die Rechtsstellung der Gemeinde innerhalb der Agrargemeinschaft davon abhängig, ob sie vor der agrarbehördlichen Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse Eigentümerin des Regulierungsgebietes war oder nicht. Dass der Substanzwert jener agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, die vormals im Eigentum der Gemeinde gestanden sind, der Gemeinde zustehen, ergibt sich mittlerweile aus dem Gesetz selbst (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996 idF LGBl. Nr. 7/2010 – bei Gemeindegut unmittelbar, sonst analog), weshalb diesbezüglich eine Erforschung der seinerzeitigen Absicht der Agrarbehörde jedenfalls entbehrlich ist. Abgesehen davon sind die rechtlichen Konsequenzen der im angefochtenen Bescheid getroffenen Gemeindegutsfeststellung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zur Bedeutung des § 33 Abs.2 lit.a TFLG 1978 idF LGBl. 18/1984:

Mit der genannten Novelle wurde u.a. folgender Text in das TFLG 1978 eingefügt:

„Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind [...] insbesondere:

- a) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06. Februar 1847, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847, Seite 253, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;“*

Aus dieser Bestimmung leitet die Beschwerde ab, Grundstücke, die im Zuge solcher Verfahren ins Eigentum von Gemeinden oder Fraktionen übertragen worden seien, könnten nicht Gemeindegut sein. Dies ist aus mehreren Gründen nicht richtig.

Zum einen ist eine Gemeinde oder eine Fraktion keine „Mehrheit von Berechtigten“, sondern eine juristische Person. Zum anderen schließen sich die in § 33 Abs.2 TFLG 1978 angeführten Fälle, in denen jedenfalls vom

Vorliegen agrargemeinschaftlicher Grundstücke auszugehen ist, gegenseitig nicht aus. Tatsächlich gibt es Fälle, in denen Wälder, Alpen oder Auen ins Eigentum mehrerer Gemeinden oder Fraktionen übertragen wurden. Diese Grundstücke fallen dann sowohl unter die Definition des § 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1978 (= TFLG 1996 idgF) als auch unter jene des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 (= TFLG 1996 idgF).

Es gibt kein „agrarrrechtliches Gemeindegut“:

Wenn Öhlinger aaO. S. 238 ausführte, es würde jeder juristischen Sorgfalt und Genauigkeit widersprechen, den historischen Bescheiden der Tiroler Agrarbehörden, die vor der Veröffentlichung des Erkenntnisses des VfGH Slg 9336/1982 erlassen wurden, einen Inhalt zu unterstellen, der vom damals geltenden Flurverfassungsrecht nicht gedeckt war, so übersah er, dass das damals geltende Flurverfassungsrecht nicht nur keine von der Gemeindeordnung abweichende Definition des Begriffes „Gemeindegut“ enthielt, sondern im Gegenteil sogar ausdrücklich auf die Gemeindeordnung verwies. Der These, es gäbe ein agrarrrechtliches Gemeindegut, das sich vom gemeinderechtlichen Gemeindegut unterscheide, fehlt daher jegliche Grundlage.

Dass es der VfGH in seinem Erkenntnis vom 10.12.2010, B 639/10, für denkmöglich hielt, dass die Agrarbehörde den Begriff „Gemeindegut“ auch zur Bezeichnung von Gut der Nutzungsberechtigten verwendet haben könnte, sagt nichts darüber aus, ob eine solche Auffassung auch in denkmöglicher Weise aus den seinerzeit geltenden Vorschriften des Flurverfassungsrechtes abgeleitet werden hätte können.

Tatsächlich ist dies nicht der Fall, weil auch die durch VfSlg 9336/1982 aufgehobenen Vorschriften des Flurverfassungsrechtes hinsichtlich der Gemeindegutsdefinition auf die Gemeindeordnung verwiesen. Wenn es z.B. in § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935/1952 hieß, zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zähle auch „*das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut*“, so konnte sogenanntes Klassenvermögen, also das im Miteigentum der jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften stehende Gut, gerade nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden, zumal die Gemeindeordnung für solche Liegenschaften gar nie gegolten hat (vgl. z.B. § 136 TGO 1928; § 122 TGO 1935).

Im Einklang damit führte der OAS in seinem Erkenntnis vom 04.05.1966, Zl. 93-OAS/66, betreffend das Gemeindegut des Ortsteiles Angedair in Landeck aus:

Bei der Untersuchung der Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, muß entgegen der Ansicht der Berufungswerberin von den Bestimmungen der Gemeindeordnung ausgegangen werden. Der § 36 Abs.2 lit.d FLG. sagt nämlich nur, daß das einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählt, enthält aber keine Begriffsbestimmung. Auch der § 36 Abs.3 FLG. kennt keine Definition, sondern grenzt nur die agrargemeinschaftlichen Grundstücke von jenen Grundstücken ab, die jedenfalls nicht dazugezählt werden können.

Was unter Gemeindegut zu verstehen ist, regelt vielmehr § 76 Abs.3 Gemeindeordnung 1966. Danach stellen jene das Gemeindevermögen bildenden Sachen und Rechte das Gemeindegut dar, die in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet sind. Eine gleichlautende Bestimmung enthält die Gemeindeordnung 1949, eine dem Sinn nach gleiche auch die Gemeindeordnung 1935. Die früheren Gemeindeordnungen setzen den Begriff als bekannt voraus und bringen nur Vorschriften, nach welchen Regeln sich das Recht und das Ausmaß der Nutzungen im Einzelfall zu richten hat. Aber bereits im Herrschaftsbereich der Gemeindeordnung 1864 hat sich in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Begriff des Gemeindegutes so herausgebildet, wie er heute von der modernen Gesetzessprache verwendet wird. In ständiger Rechtsprechung hat nämlich der Verwaltungsgerichtshof das unterscheidende Merkmal zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut in dem Zweck erblickt, welchem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist; das charakteristische Merkmal des Gemeindegutes ist schon auch nach der Judikatur die Zweckbestimmung (vgl. VerwGH.E.v.17.6.1909, Budw.Nr.6817; E.v.12.5.1910, Budw.Nr.7434; E.v.22.11.1911, Budw.Nr.8560 A

Es trifft daher nicht zu, wie Öhlinger in seinem Beitrag in „*Die Agrargemeinschaften in Tirol*“ S. 239 behauptete, dass es ein „*Gemeindegut des Agrarrechts*“ gäbe, das nicht unter die Definition des Gemeindeguts summiert werden könnte.

Auch in VfSlg. 9336/1982 wurde nichts Derartiges ausgesprochen. Der Verfassungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis aus dem Umstand, dass das damalige Flurverfassungsrecht Gemeindegut wie eine einfache agrargemeinschaftliche Liegenschaft behandelt hat, gerade nicht den Schluss gezogen, es gäbe Gemeindegut, das den Nutzungsberechtigten als privates Eigentum zustehe, sondern im Gegenteil die Behandlung des Gemeindegutes durch das Flurverfassungsrecht für falsch, sprich für verfassungswidrig erklärt und die Forderung aufgestellt, dass das Flurverfassungsrecht dem Umstand, dass es sich beim Gemeindegut um wahres Eigentum der politischen Gemeinde handle, Rechnung zu tragen habe.

Der im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 gemachte Hinweis, dass es sein könne, dass im Zuge eines Verfahrens zur Ablösung von Servituten Grundstücke einer Gesamtheit von Berechtigten zum gemeinsamen Besitz abgetreten worden seien, bezog sich auf § 15 Abs. 2 lit. c des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951, welcher lautete: „Zu [den agrargemeinschaftlichen] Grundstücken sind, [...] ferner zu zählen ... c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Gemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind.“ Mit dieser Ausführung ist der VfGH Argumenten der Salzburger Landesregierung entgegen getreten, die sich auf Grundstücke bezogen, die aus einem Servitutenablöseverfahren stammten, obwohl im damaligen Prüfungsverfahren kein derartiges Grundstück zur Debatte stand. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes können daher keinesfalls dahingehend uminterpretiert werden, dass der Verfassungsgerichtshof damit ausgesprochen hätte, es gäbe auch ein Gemeindegut, das nur im Eigentum der Nutzungsberechtigten gestanden sei. Außerdem hat der VfGH zwischenzeitig in VfSlg. 17.503/2005 ausgesprochen, dass die Rechtssätze seines Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982 auch auf Servitutenablösen anzuwenden sind.

Unrichtig ist auch die von Öhlinger aaO. S. 240 erhobene Behauptung, der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 von einer Überleitung des Vermögens der Realgemeinde auf die erst 1862 konstituierte politische Ortsgemeinde gesprochen.

Tatsächlich sprach der Verfassungsgerichtshof von einer Überleitung des Gemeindegutes in die neue Gemeindeverfassung nach 1848. Dies ist ein großer Unterschied, weil eine juristische Person durch eine Änderung ihrer Verfassung keineswegs ihre Identität und ihr gesamtes Vermögen verliert.

Verletzung von Verfahrensvorschriften – Beweisanträge:

Die Auslegung der im Zuge der Tiroler Forsteigentumspurifikation 1847 verfassten Urkunden kann nicht historischen oder rechtshistorischen oder forsttechnischen Sachverständigen überlassen werden, sondern stellt eine Rechtsfrage dar. Die belangte Behörde hat daher zu Recht keinen derartigen Sachbefund eingeholt.

Die Archivalien zur Tiroler Forsteigentumspurifikation füllen im Tiroler Landesarchiv mehrere Regale, weshalb die belangte Behörde nicht verpflichtet war, einem derart pauschalen Beweisanbot nachzugehen. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf konkrete Urkunden berufen hat, die teilweise ohnehin aus diesem Urkundenbestand stammen, lassen sich daraus nicht die von der Beschwerdeführerin gewünschten Schlussfolgerungen ziehen.

Sinngemäß das gleiche gilt auch für jene Beweisanträge der Beschwerdeführerin, mit denen sie dargetan wollte, dass durch die Forsteigentumspurifikation aus dem Jahr 1847 und den Vergleich vom 22.11.1848 die in Rede stehenden Liegenschaften ins Privateigentum „*historischer Gemeinschaften der Stammsitzliegenschaftsbesitzer*“ übertragen worden wären: Da im Gegenteil durch diese Maßnahmen Eigentum der Gemeinde teils anerkannt und teils neu begründet wurde, bestand kein Anlass, nach Beweisen für ein Rechtsnachfolgeverhältnis zwischen den „*historischen Gemeinschaften der Stammliegenschaftsbesitzer*“ (die in Wahrheit vor dem Einschreiten der Agrarbehörde gar nicht existiert haben) und der „*heutigen politischen Ortsgemeinde*“ zu forschen. In dem Zusammenhang sei auch an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9435/1982, erinnert, worin ausgesprochen wurde, dass die Nutzungsberechtigten eines Gemeindegutes vor ihrer Einrichtung als körperschaftliche Agrargemeinschaften kein parteifähiges Gebilde, sohin keine juristische Person darstellten.

Dafür, dass die Mitglieder der beschwerdeführenden Agrargemeinschaft bzw. deren Rechtsvorgänger die in Rede stehenden Liegenschaften des

Gemeindegutes genutzt haben, bedurfte es ebenfalls keines Sachbefundes, weil dies grundsätzlich unstrittig ist. Zu dieser Nutzung waren sie freilich nur aufgrund ihrer Gemeinde- bzw. Fraktionsmitgliedschaft berechtigt. Durch diese Nutzung konnten sie daher für sich selbst als Person oder für die in ihrem Eigentum stehenden Stammsitzliegenschaften keinerlei Rechte erwerben.

Auch die Frage, ob es sich bei den aufgrund der am 06.02.1847 durchgeführten Verfahren um bloße Maßnahmen der Servitutenablösung oder um komplexere Vorgänge handelte (siehe dazu oben), hatte die belangte Behörde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu lösen und diese daher nicht zum Gegenstand eines Sachbefundes zu machen.

Ebensowenig kann durch Sachbefund der Zweck des TRRG 1883 oder des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes 1909 ermittelt werden. Im Übrigen ist unbestritten, dass die Agrarbehörde zu keinem Zeitpunkt der Geschichte die Aufgabe gehabt hätte, jene rechtliche Situation zu schaffen, die jetzt besteht. Das Problem der das Gemeindegut der Tiroler Gemeinden betreffenden Verfahren liegt aber darin, dass die Tiroler Agrarbehörden nicht das getan haben, was sie tun hätten sollen, und damit eine Lage geschaffen haben, die im Gesetz nicht vorgesehen war und mit der nun die Gesetzgebung ebenso wie die Vollziehung so umgehen muss, dass dadurch nicht der Gleichheitsgrundsatz und die Rechte der nicht in der Agrargemeinschaft mitgliedsberechtigten Gemeindebürger verkürzt werden.

Auch die Interpretation der im Regulierungsverfahren abgeschlossenen Parteienübereinkommen kann nicht historischen oder rechtshistorischen Sachverständigen überantwortet werden. Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher dadurch, dass sie den Beweisanträgen der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben hat, gegen keinerlei Verfahrensvorschriften verstoßen.

Die heutigen Ortsgemeinden wurden nicht erst 1945 errichtet:

Die auf Seite 42 der verbesserten Beschwerde erhobene Behauptung, die heutigen Ortsgemeinden wären erst 1945 errichtet worden, macht den Denk- und Argumentationsfehler der Beschwerdeführerin besonders deutlich: Das Gesetz, auf welches sich die Beschwerdeführerin bezieht, trägt den Titel „*Gesetz vom 10. Juli 1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes*“. Die Beschwerdeführerin scheint zu meinen, eine

juristische Körperschaft gehe durch jede Neuordnung unter, bei diesem Vorgang verflüchtige sich auch deren Vermögen und lande bei irgendwelchen Wunschkandidaten.

Tatsächlich wurde aber weder 1945 eine neue Gemeinde geschaffen noch durch die Verordnung zur Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15.09.1938 noch durch das Inkrafttreten der deutschen Gemeindeordnung am 1.10.1938 noch mit Inkrafttreten der TGO 1935 noch mit Inkrafttreten der TGO 1928 noch mit Inkrafttreten der TGO 1866 noch mit Inkrafttreten des Reichsrahmengesetzes aus dem Jahr 1862 noch mit dem Provisorischen Gemeindegesetz aus dem Jahre 1849 noch mit dem Gemeinderegulierungspatent aus dem Jahre 1819 noch mit den Rechtsvorschriften zur Bildung der Katastralgemeinden aus den Jahren 1784 und 1785 noch mit der Tiroler Landesordnung der Jahre 1573 oder 1532 oder 1526 noch durch die Gemeindeordnung von Condino in Judikarien aus dem Jahre 1290⁷⁴ noch durch die verschiedenen Tiroler Weistümer.

Vielmehr setzten alle diese Rechtsquellen die Existenz der Gemeinden bereits voraus und regelten nur deren Organisation oder deren Aufgaben näher oder veränderten zum Teil auch deren Gebiet. Niemals aber gab es jenen Akt, den die Beschwerdeführerin und ihre Gesinnungsgenossen schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts herbeiargumentieren wollen, nämlich die Schaffung einer neuen vermögenslosen politischen Gemeinde, verbunden mit einer Vermögensübertragung an jene Gruppe von Personen, die nach älteren, die Rechtsverhältnisse in den Gemeinden regelnden Vorschriften oder tatsächlichen Gebräuchen darin mehr Rechte genossen als heute. Da sohin die Gemeinden als Rechtspersonen immer bestehen blieben und lediglich diverse Veränderungen erfuhren, hat auch niemals eine Vermögensübertragung stattgefunden und bedurfte es auch keiner Norm, die eine solche anordnen hätte müssen.

Geändert hat sich im Laufe der Jahrhunderte lediglich die Vorstellung vom Wesen der Gemeinde (nicht etwa deren Wesen selbst). Solange nämlich die Jurisprudenz noch in den Kinderschuhen steckte, wurde zum Teil nicht erkannt, dass nicht die Gemeindeglieder, also eine Vielzahl von Personen, das Wesen der Gemeinden ausmachen, weil die Personen ja im Laufe der Zeit wechseln, sondern dass die Gemeinden selbst die Träger der ihnen zukommenden Rechte und Pflichten sind. Die den Gemeinden zukommenden Rechte und Pflichten waren daher weder von einem Wechsel

⁷⁴ Hermann Wiesflecker, Meinhard der Zweite, Schlern-Schriften 124, 1995 unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1955; S 212ff

im Stand der Gemeindeangehörigen noch von einer Änderung der internen Organisation betroffen, weshalb die Gemeinden durch eine Änderung der sie betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch nicht ihr gesamtes Vermögen an einen Teil ihrer Mitglieder verlieren konnten.

Wenn daher in § 74 des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849 normiert wurde, dass das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigentum der Gemeinde als moralische Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so wurde damit nur etwas verbindlich festgeschrieben, was schon lange vorher so war, weil es zwingend aus dem Wesen einer Gemeinde und jeder anderen Gebietskörperschaft folgt und folgen muss. Dass die Bestimmung des § 74 des Prov. Gemeindegesetzes 1849 nicht nur auf jenes Vermögen anzuwenden sein kann, das die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, liegt auf der Hand.

Ebensowenig ist es unzulässig, aus § 74 des Prov. Gemeindegesetzes 1849 herauszulesen, dass jenes Gemeindevermögen und Gemeindegut, das bei Inkrafttreten des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849 schon existierte, Eigentum der jeweiligen Gemeindeglieder wäre. Eine solche Auslegung verkehrt den Inhalt dieser Bestimmung ins gerade Gegenteil.

Die Gemeinde war wahre Eigentümerin des Gemeindegutes und nicht etwa nur bloße Verwalterin:

Das gegenteilige Vorbringen auf den Seiten 47 und 48 der verbesserten Beschwerde wurde bereits in VfSlg. 9336/1982 mit folgender Begründung verworfen:

„Die gegenteilige Auffassung würde nicht nur unterstellen, dass die Gemeinde unter Umständen durch Generationen bloße (unentgeltliche) Verwalterin fremden Vermögens gewesen ist, sondern auch der ständigen Rechtsprechung des VwGH widersprechen, der stets die Maßgeblichkeit der Gemeindeorgane gegenüber der Selbstverwaltung der Nutzungsberechtigten hervorgehoben und die Verfügungsmacht der Gemeinde betont hat (Slg. Budw. 6762, 7302, 7608, 8118) und noch in einem Erkenntnis aus 1954 die Eingrenzung des Rechts am Gemeindegut auf den Kreis der Nutzungsberechtigten als den Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keinerlei Deckung finde (VwSlg. 3560 A/1954).“

Gleichheitswidrige Vereinbarungen einer Gemeinde sind unwirksam:

Schon Dr. Haller, der während der NS-Zeit praktisch das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut Osttirols sozusagen im „Turbo-Modus“ an Agrargemeinschaften übertragen hat, griff, als er mit seinem Vorhaben nicht so schnell vorankam, wie dies die „immer stürmischer werdenden“ Nutznießer dieser offenkundig verfassungswidrigen Prozedure verlangten, zum Mittel der Vereinbarung. Verstärkt durch einen weiteren hochrangigen Repräsentanten des Einparteienstaates, nämlich den stellvertretenden Reichsstatthalter des Gaues Kärnten, gelang es ihm innerhalb weniger Tage, mit den von der NSDAP eingesetzten Bürgermeistern und Gemeinderäten „Vereinbarungen“ zu schließen, die regelmäßig für die betreffenden Gemeinden den Verlust praktisch ihres gesamten Liegenschaftsvermögens bedeuteten. Auf ähnliche Weise gingen dann die Vertreter der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde nach 1945 (genauer: nachdem ihnen im Dezember 1947 die Agraraktien aus Kärnten übersandt worden waren) in Nordtirol vor. Auch dort wurden die allermeisten Gemeindevertreter mit massiver Unterstützung hochrangiger Landespolitiker in Vereinbarungen gedrängt, nach denen die von ihnen vertretenen Gemeinden das Eigentum an ihrem gesamten Liegenschaftsbesitz, oder zumindest den größten Teil davon verloren. Manche Gemeindevertreter mussten vielleicht auch gar nicht gedrängt werden, weil sie ja auch selbst von dieser offenkundig verfassungswidrigen Vorgangsweise profitierten. Dass dabei jemand Skrupel wegen Befangenheit gehabt hätte, ist zumindest nicht dokumentiert. In juristischer Hinsicht erfolgte die Eigentumsübertragung jedoch durchwegs nicht durch Vereinbarung, sondern durch agrarbehördlichen Bescheid. Die sogenannten Vereinbarungen waren rechtlich gesehen bloße Verfahrenserklärungen. Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass auch in der Gegenwart immer noch Gemeinden Vereinbarungen mit Agrargemeinschaften zu ihrem offensichtlichen Nachteil abschließen und sowohl von Gemeinde- als auch von Landespolitikern immer wieder die Ansicht geäußert wird, dies sei im Rahmen der Gemeindeautonomie zulässig, ja im Interesse des Dorffriedens sogar geboten.

Dem steht allerdings zum Beispiel die Ansicht Korinek's⁷⁵ entgegen, der folgendes ausführte:

„Während dem ‚Privaten‘ grundrechtlich gewährleistet Privatautonomie zukommt, ist dem Staat im engsten Sinn durch Art.

⁷⁵ Korinek in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht III [Loseblatt 2002] Rz 55 zu Art.5 StGG;

17 B-VG, der Gemeinde durch Art. 116 Abs. 2 B-VG zwar Privatrechtsfähigkeit zuerkannt, ‚Privatautonomie‘ ist dem Staat aber damit nicht eingeräumt. Daraus folgt, dass auch jene spezifischen Gewährleistungspflichten und Abwägungsvoraussetzungen, die aus der grundrechtlichen Verankerung der Privatautonomie folgen, für den Staat nicht zum Tragen kommen. Bei der Umsetzung anderer grundrechtlicher Gewährleistungspflichten ist daher im Bereich der Fiskalgeltung die Bindung des Staates an die Grundrechte nicht gegen eine ‚staatliche Privatautonomie‘ abzuwägen; vielmehr schlägt die grundrechtliche Verpflichtung durch, soweit die durch Interpretation aus dem jeweiligen Grundrecht zu ermittelnde Schutzwirkung eben reicht, ohne dass es eines Ausgleichs mit einer grundrechtlich verankerten Privatautonomie bedürfte.“

Daraus folgt, dass Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet sind, auch dann, wenn sie Vereinbarungen schließen, die Grundrechte, ohne jede Einschränkung einzuhalten. Da laut VfSlg. 9336/1982 aus dem Gleichheitsgrundsatz folgt, dass es verfassungswidrig ist, den Gemeindebürgern, die Mitglied einer Agrargemeinschaft sind, zu Lasten der anderen Gemeindebürger sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile zu gewähren, sind Vereinbarungen, mit denen gegen diese Rechtssätze verstoßen wird, verboten und daher absolut nichtig. Gemäß § 879 ABGB (in diesem Sinne auch VfSlg. 13975/1994) wären daher Vereinbarungen, die eine Gemeinde zu ihrem offensichtlichen Nachteil mit Agrargemeinschaften oder deren Mitgliedern geschlossen hätte, rechtlich unbeachtlich.

Gemeindegut kann durchaus auch außerhalb des Gebietes einer politischen Gemeinde liegen:

Unter Gemeindegut versteht man Sachen, die im Eigentum einer Gemeinde stehen (oder im Eigentum einer Gemeinde standen und atypischer Weise ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden) und die der Benützung durch die Gemeindeglieder oder einem Teil hievon gewidmet sind. Auch Rechte, die der Gemeinde zum Beispiel auf Grundstücken Dritter zustehen und die der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen, zählen daher zum Gemeindegut. Aus dieser Definition ergibt sich, dass Gemeindegut keineswegs im Gebiet einer politischen Gemeinde liegen muss.

Maßgeblich ist, dass das Vermögen des Gemeindegutes der Gemeinde zugeordnet ist und dessen Zweckbestimmung. Historisch ist dies teilweise

damit erklärbar, dass sich die politischen Gemeindegrenzen öfters geändert haben, was sich auf das Gemeindevermögen jedoch nicht auswirkte, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Weiters ergibt sich zum Beispiel aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission, dass diese zwar versucht hat, den Gemeinden möglichst die zur Deckung ihres Bedarfes nötigen Wälder im eigenen Gemeindegebiet zuzuteilen. Soweit dies jedoch nicht möglich war, wurden Wälder zugeteilt, die im Gebiet einer benachbarten Gemeinde lagen.

Weshalb die Beschwerdeführerin meint, außerhalb des politischen Gebietes einer Gemeinde wären keine Gemeindegutsnutzungen denkbar (vgl. verbesserte Beschwerde, Seite 61), ist nicht nachvollziehbar.

Einer Gemeinde oder einer Fraktion können sehr wohl Weidrechte zustehen:

Soweit die Beschwerdeführerin das Gegenteil behauptet, verkennt sie die Rechtslage und die historischen Verhältnisse:

Gemäß § 68 Abs. 3 TGO 2001 idgF bildet jener Teil des Gemeindevermögens, der der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient, das Gemeindegut. Da diese Definition nicht auf Liegenschaften eingeschränkt ist, gehören auch Rechte, insbesondere auch Weidrechte dazu. Wer eine der Gemeinde zustehende Weidedienstbarkeit ausnützen darf, richtet sich nach den für die Nutzung des Gemeindegutes maßgeblichen Rechtsvorschriften, das heißt, nach der alten Übung und dem Haus- und Gutsbedarf.

Ein Beispiel für ein Weidrecht der Gemeinde ergibt sich aus der Verordnung der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 24.02.1855, LGBI. II. Abt. Nr. 7, betreffend den Auftrieb von Ziegen und Schafen. Nach dieser Bestimmung wurde bei den Forsttagsatzungen den Gesamtgemeinden als solches bestimmte Ziegen- und Schafweidekontingente zugewiesen. Die Verteilung der Ziegenauftriebsbewilligungen unter die Gemeindeangehörigen stand dem Gemeindevorsteher und einem eigens dafür bestimmten Gemeindeausschusse zu (§ 5 leg.cit.).

Eigentumserwerb aus der Grundzusammenlegung:

Die Beschwerde übersieht mit ihrer diesbezüglichen Argumentation, dass die im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens zugewiesenen Grundabfindungen hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen an die Stelle der alten Grundstücke treten.

Insgesamt ist es daher der Beschwerde nicht gelungen, eine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weshalb der Antrag wiederholt wird, sie kostenpflichtig abzuweisen.